

Editorial

In dieser Ausgabe wollen wir Ihnen im Schwerpunkt innovative Projekte der Straffälligenhilfe und dem Strafvollzug vorstellen. Ein Kaleidoskop neuer und ungewöhnlicher Ideen, straffällig gewordenen Menschen zu helfen, Kräfte für ein Leben in Freiheit zu entwickeln.

Zum Hamburger Fürsorgeverein gehören u. a. die Projekte „Hundebande“ und „YuMiG - Yoga und Meditation im Gefängnis“. Im Projekt Hundebande des Hamburger Fürsorgevereins e. V. werden straffällig gewordene Menschen in die Ausbildung von Blindenführhunden einbezogen, indem sie die Verantwortung für die Erziehung der Welpen übernehmen. Wir haben Manuela Maurer, die Initiatorin von Hundebande befragt, was sie veranlasst hat, dieses Projekt ins Leben zu rufen und welche Erfahrungen damit bislang gemacht wurden. (S. 4-8) Ebenfalls beim Hamburger Fürsorgeverein beheimatet ist YuMiG. YuMiG steht für Yoga und Meditation im Gefängnis (S. 9-11). Gründer Dieter Gurkasch, selbst lange inhaftiert, gelang es seinerzeit mit Hilfe von Yoga und Meditation, die Haftsituation zu bewältigen und Verantwortung für seine Taten und sein Leben zu übernehmen. Mit dem Verein Yumig möchte er seinen Erfahrungsschatz nun weitergeben.

Um die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen und damit die Verhinderung der zusätzlichen Bestrafung der Armen geht es im Projekt „Geldverwaltung statt Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe“ (S. 15-16). „Ist das noch gerecht, wenn Verurteilte aus der mildesten Sanktionsform in der härtesten Sanktionsstufe landen, obwohl sie ja gerade nicht zu einer Haft verurteilt wurden?“, fragt Axel Zuber in seinem Artikel.

Italiens Gefängnisse platzen aus allen Nähten, mehrere Klagen über teils skandalöse Zustände sind bereits am Europäischen Gerichtshof in Straßburg anhängig. Die Journalistin Birgit Schönau berichtet auf den Seiten 12 bis 13 über einen bestehenden Gegenentwurf mit Alleinstellungsmerkmal. Die toskanische Gefängnisinsel Gorgona ist für die dort Inhaftierten die „Insel der Hoffnung“ auf der alles etwas anders und vieles besser ist.

Über Arbeitsmöglichkeiten für Gefangene, ihre Entlohnung und sozialrechtliche Berücksichtigung wird seit längerem kontrovers diskutiert. Brauchen Inhaftierte eigentlich eine gewerkschaftliche Vertretung und steht sie ihnen zu? Der Publizist und Journalist Eckart Roloff beschäftigt sich in seinem Beitrag mit der Gründung der Gefangenengewerkschaft in der JVA Tegel und den Reaktionen darauf (Seite 16-18).

Die Beratungsarbeit lebt von der Kompetenz der Fachkräfte. Je komplexer die Materie, desto wichtiger ist es für den einzelnen Berater über die aktuelle Rechtsprechung Bescheid zu wissen. In unserer Rubrik „Fälle aus der Praxis“ bespricht der Sozialrechtsexperte Bernd Eckhardt daher auch in diesem Heft wieder Fälle des SGB II (S. 26-28). Anschließend berichtet Dr. Manfred Hammel über zwei neuere wegweisende Urteile, die für die Straffälligenhilfe relevant sind.

Das Thema „Elternschaft und Straffälligkeit“ beschäftigt uns weiter, auch weil es doch immer wieder eine Reihe ermutigender Entwicklungen zu berichten gibt. So etwa das Projekt „KNUK - Knast und Kinder“ der Evangelischen Bergischen Gefängnis-Gemeinde e. V., das Harald Mielke vorstellt. Nora Pietrass rezensiert das wunderbare Kinderbuch „Rosie und Moussa“, das sich mit der Inhaftierung eines Elternteils beschäftigt und in der Arbeit mit betroffenen Kindern sicherlich von Nutzen sein kann. Jakob Henschel stellt die beeindruckende Webseite und das Online-Beratungsangebot der Caritas für Kinder von Inhaftierten vor.

Ebenfalls im Heft: Ein Interview mit Oliver Hagemeyer über das Haftverkürzungsprojekt der JVA Düsseldorf und ein Beitrag der Kollegen Karin Sailer und Thomas Weiß über ihr Online-Angebot U-Turn. Als besonderes Kunstprojekt ist dieses Mal „aufBruch“ dabei. Ich danke allen Fotografen und Institutionen ausdrücklich für die kostenlose Überlassung des Bildmaterials.

Wenn Sie mehr über mich als neues Vorstandsmitglied erfahren möchten, dann blättern Sie auf die Seite 19 zum Interview mit dem Titel „Der Wandel beginnt immer zuerst in den Köpfen“.

Ich freue mich, wenn diese Ausgabe Sie anregt, über ungewöhnliche und mutige Wege der Straffälligenhilfe nachzudenken und wünsche Ihnen eine spannende Lektüre,

Ihre

Gabriele Sauer mann

Mitglied des Vorstands

Hundebande – Resozialisierung auf vier Pfoten!

Ein Interview mit der Initiatorin Manuela Maurer



Foto: Volker Wenzlawski

Antijagdtraining Molly mit Pate Denis

Das Projekt „Hundebande“ organisiert eine Grundausbildung von Welpen zu Blindenführhunden durch Strafgefangene und Haftentlassene und verbindet so die Herausforderungen zweier Lebenswelten auf eine neue Art miteinander: Perspektiven für Menschen im Zuge der Resozialisierung und die Bedürfnisse blinder Menschen.

BAG-S: Erzählen Sie doch mal, wie es zu dem Projekt kam und welche Ziele es verfolgt?

Ich war 2009 zu einer Film Premiere in einem Berliner Gefängnis eingeladen. Dort wurde ein Film gezeigt, der ein Ausbildungsprogramm für Blindenführhunde in einem New Yorker Gefängnis zur Vorlage hatte. Im Zuschauerraum saßen Strafgefangene, Justizsenat, Filmproduktion und Schauspieler und am Ende des Films wurde die Frage gestellt,

warum macht man das nicht? Da habe ich entschieden, die Sache in die Hand zu nehmen.

Denn mit der Hundebande möchten wir Menschen, die auf die schiefe Bahn gekommen sind, einen Weg zurück in die Gesellschaft ebnen. Das heißt konkret: Im Gefängnis einsitzende Männer und Frauen und ehemalige Strafgefangene übernehmen Verantwortung für Hundewelpen. Sie begleiten diese in den ersten zwölf Monaten ihres Lebens, um sie auf die Ausbildung als Blindenführhund vorzubereiten. Die Strafgefangenen übernehmen Verantwortung, entwickeln neues Selbstbewusstsein und erhalten Anerkennung. So helfen sie Menschen, die auf einen Blindenführhund angewiesen sind und lernen selbst, sich ein strukturiertes, zielgerichtetes und verantwortungsvolles Leben aufzubauen.

Die Hundebande stellt also eine einzigartige Win-Win-Situation dar: Straffällig gewordenen Menschen eröffnet sie eine Perspektive und blinde Menschen erhalten einen Blindenführhund, der tadellos und mit viel Liebe sozialisiert wurde.

Außerdem ist es uns wichtig, auch die öffentliche Meinung durch eine vielschichtige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit dahingehend zu verändern, dass jeder Mensch eine zweite Chance verdient.

BAG-S: Vielleicht noch kurz ein paar Infos zu Ihrer Person?

Ja gerne! Also, ich habe Sozialwesen studiert und den Alltag für Randgruppen früh kennengelernt. Verschiedene Praktika, u.a. in New York in einer Langzeittherapieeinrichtung für Drogenabhängige, haben mir gezeigt, wie sehr

behördliche Strukturen und gesetzliche Auflagen nötige Resozialisierungsmaßnahmen einschränken oder gar verhindern. Ein Missstand, den ich auch während meines Studiums der Kunstge-

hen haben sich sehr zum Positiven entwickelt, sind über sich hinausgewachsen, haben Vertrauen in ihre eigenen Handlungsfähigkeiten erlangt. Und alle sind früher als geplant entlassen worden.



Foto: Volker Wenzlawski

Hund Tom

schichte, Psychologie und Philosophie nicht vergessen konnte und der auch während meiner Zeit in der Werbebranche haften blieb. Wie ich eingangs schon erwähnte, war der Kinofilm „Underdogs“ die Initialzündung für mich, endlich etwas selbst in die Hand zu nehmen. Ich gründete Hundebande 2010 und sah hierin eine einzigartige Gelegenheit, meine gewonnenen Erfahrungen aus der Sozialarbeit und der Kommunikationswirtschaft zusammenzuführen, um hiermit Menschen, die auf die schiefe Bahn gekommen sind, einen Weg zurück in die Gesellschaft zu ebnen.

BAG-S: Das Projekt hatte eine neunmonatige Projektlaufzeit in der JVA Hahnöfersand? Wie sind die Rückmeldungen? Was klappte, was nicht?

Wir haben die Pilotphase im September 2010 im Frauenvollzug Hahnöfersand gestartet und ich würde sagen, sie ist gut gelaufen – es war nichts wie geplant! Aber das ist ja auch die Herausforderung bei einer solchen Unternehmung. Uns ging es ja erst mal darum festzustellen, mit welchen Schwierigkeiten wir zu tun haben und ob diese zu überwinden sind. Letztendlich haben alle durchgehalten, auf zwei und auf vier Beinen. Die Frau-

Das ist ein toller Erfolg. Auch die Hunde haben sich gut entwickelt. Charakterlich gab es nicht die geringsten Einwände!

Die Auswertung der Pilotphase war dann sicher genauso wichtig wie die Pilotphase selbst. An manchen Stellen war



Foto: Volker Wenzlawski

Training Gruppe

das Konzept aufgeweicht, an manchen Stellen haben sich ganz neue Potentiale gezeigt. All die Erfahrungen haben wir in die Weiterentwicklung des Konzeptes aufgenommen und schauen jetzt auf ein

sehr gut funktionierendes Resozialisierungsprogramm!

BAG-S: Nun ist mit dem Hamburger Fürsorgeverein auch ein freier Träger am Projekt beteiligt. Wer bildet diesmal die Hunde aus?

Aktuell haben die Patenschaften für die beiden Hunde Molly und Tom vier männliche Bewohner im Wohnheim des Fürsorgevereins übernommen. Dazu gibt es aber auch noch einen Paten für die beiden Kaninchen Hanni und Nanni. Diese haben wir in das Programm aufgenommen, um von Anfang an den Jagdinstinkt abzutrainieren, was ein großer Vorteil für die spätere Ausbildung ist und im Übrigen eines der Learnings aus der Pilotphase in Hahnöfersand war.

BAG-S: Wie kann ich mir insgesamt den Ablauf vorstellen? Vom ersten Ankommen bis zur Verabschiedung als ausgebildeter Blindenführhund?

Hier muss ich einmal richtigstellen: Unsere Paten aus dem Wohnheim oder auch die Frauen im geschlossenen Vollzug bilden die Hunde nicht zu Führhunden aus! Sie übernehmen die Grunderziehung

und, was der wichtigere Teil ist, die Sozialisierung der jungen Hunde. Damit bereiten sie sie auf ihre spätere Ausbildung zum Führhund vor! Und das ist eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe. Damit die

Hunde sich später angstfrei im Alltag bewegen, müssen sie auf die belebte und unbeliebte Umwelt sozialisiert werden. Ihr Lehrplan ist voll mit den unterschiedlichsten Dingen, Situationen und Wesen: Menschen vom Baby bis zum Rentner, in unterschiedlichster Kleidung und unterschiedlichsten Situationen. Als Blinden-

hinter den Mauern verlassen können. Im Wohnheim für Haftentlassene integriert sich das Außentraining in den normalen Alltag der Haftentlassenen.

Ist der Hund ein Jahr alt, verlässt er seine Paten und wird bei gesundheitlicher und charakterlicher Eignung in die Aus-

gen nicht mitgestalten. Das wollen wir in der Fortsetzung der Hundebande in Hahnöfersand aber auch anders organisieren.

BAG-S: Wie werden die Inhaftierten/Wohnheimbewohner auf die Hunde und ihre Aufgabe und auch auf das Abschiednehmen vorbereitet? Sie sind ja ggf. noch nie „Frauchen“ oder „Herrchen“ gewesen und verbringen nun in einer Ausnahmesituation 24 Stunden mit ihrem Hund zusammen.

Uns ist es sogar lieber, dass sie vorher noch kein „Herrchen“ oder „Frauchen“ waren – d.h., Vorerfahrung muss keine mitgebracht werden. Zugangsvoraussetzung ist die Bereitschaft, 24 Stunden am Tag Verantwortung zu übernehmen. Die Motivation, warum die Männer und Frauen mitmachen möchten, ist für uns entscheidend.

Außerdem müssen sie die Bereitschaft mitbringen, nach der Philosophie der Führungsschule die Hunde zu erziehen. Also ausschließlich über positive Belohnung!

Im Unterricht, der zweimal wöchentlich stattfindet, leitet die Trainerin die Paten in der Ausbildung an. Sie begleitet die Entwicklung sehr eng und gibt individuelle Lernimpulse. Ein Beispiel: Molly ist von Anfang an angstfrei und unproblematisch in einen ICE-Zug eingestiegen. Tom hingegen wollte das gar nicht. Taucht so unterschiedliches Verhalten auf, muss darauf natürlich entsprechend reagiert werden. Die Folge: Mit Tom mussten wir die Übungen anders aufbauen und das Ganze hat mehr Zeit beansprucht als bei Molly.

Es gibt also kein festgefahreneres Curriculum, sondern der Trainingsinhalt richtet sich sehr nach dem Wesen der Hunde. Es ist uns sehr wichtig, hier auch die nötige Zeit aufzubringen. So wird der Hund nicht an den Menschen angepasst, sondern es wird versucht, unter Berücksichtigung des Wesens zum Lernerfolg zu kommen. Und das finden die Paten äußerst spannend und lernen dabei natür-

bildung zum Führunghund übernommen und lernt für etwa ein weiteres Dreivierteljahr alles, was er braucht, um seinen blinden Partner sicher durchs Leben zu führen.

BAG-S: Welche Unterschiede gibt es da zur Ausbildung im Strafvollzug?

Hinsichtlich der Grunderziehung gibt es keine Unterschiede. Der andere, wichtigere Teil ist die Außensozialisierung der Hunde. Sie müssen sich das so vorstellen, dass der Führunghund ja später dann zu arbeiten hat, wenn er das Haus verlässt. Deshalb muss er in belebter und unbeliebter Umwelt absolut sicher sein. Und alles, was der Hund im ersten Lebensjahr nicht kennenlernt, stuft er später im ungünstigsten Fall als gefährlich ein und zeigt sich ängstlich. Das wäre für einen Führunghund nicht akzeptabel.

Im Wohnheim hat es somit den Vorteil, dass die Männer die Sozialisierung in ihren Alltag integrieren. In der Pilotphase in Hahnöfersand hat die Außensozialisierung die Führungsschule übernommen. Damit konnten die Frauen die für den Führunghund wichtigen Lernerfahrun-

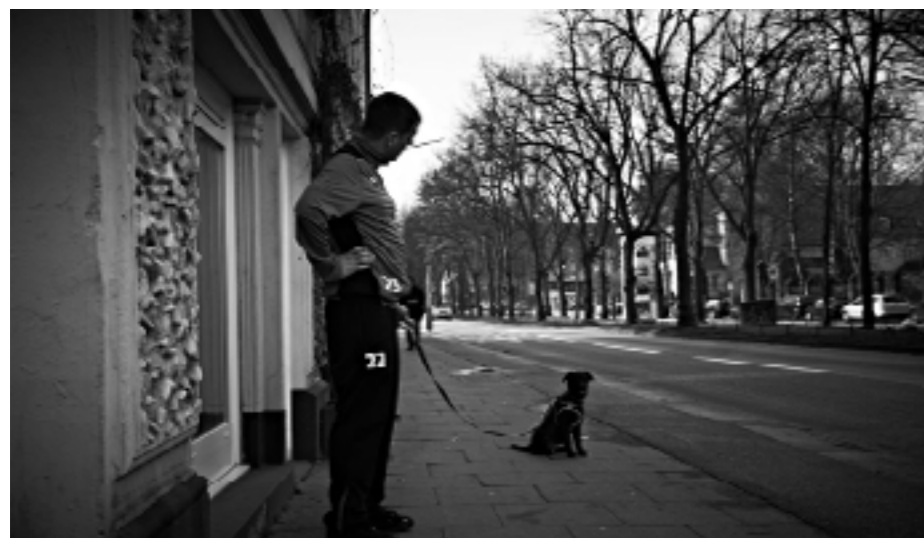


Foto: Volker Wenzlawski

Tom – Sozialisierung

führunghund dürfen Hunde weder Angst vor Joggern noch vor Menschen im Rollstuhl haben. Sie müssen andere Hunde kennenlernen, aber auch andere Tiere wie Pferde oder Schafe auf der Weide – vor allem müssen sie lernen, dass sie nicht jagen dürfen.

Im ersten Schritt stellen wir das Programm und den Leitfaden, den es ‚abzuarbeiten‘ gibt, vor. Hier machen wir klar und deutlich, was es heißt, für einen Welpen die Verantwortung zu übernehmen, an welche Bedingungen die Teilnahme geknüpft ist. Sind die Auswahlgespräche geführt, übergeben wir im Alter von zwölf Wochen die Welpen in die Hände der Paten.

Sie sind dann sieben Tage die Woche, 24 Stunden am Tag für sie verantwortlich; sie erziehen, trainieren und pflegen sie. Geben ihnen Liebe und Fürsorge. Zweimal die Woche findet dann unter der Leitung einer professionellen Hundetrainerin Unterricht statt. Das sind wechselweise Frau Steffen und ihre Kollegin Frau Schwarz. Im geschlossenen Vollzug muss auch dafür Sorge getragen werden, dass die Hunde zweimal die Woche die Welt

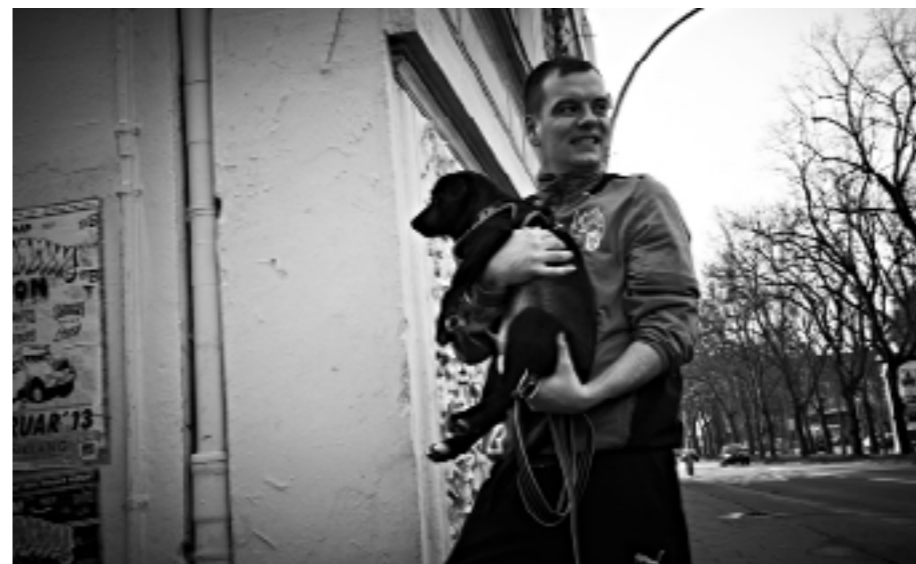


Foto: Volker Wenzlawski

Hund Tom mit Pate Nico

lich auch viel über sich selbst und über ihre Umwelt!

Der Abschied ist traurig, keine Frage. Nach neun bzw. zehn Monaten Zusammenleben mit einem Tier als Sozialpartner gibt es ein Band, das geknüpft wurde. Eine Beziehung ist da. Deshalb wird natürlich geweint, wenn der Tag des Auszuges kommt. Was aber hilft, ist die Tatsache, dass der Hund für eine soziale Aufgabe vorgesehen ist und die Verantwortung weiterträgt - so hat es eine Teilnehmerin in Hahnöfersand selbst formuliert! Andere sind aber trotz der Traurigkeit über den Abschied auch froh, sich wieder ganz um sich zu kümmern und damit um all die Themen, die anstehen: Umschulung, Beschäftigungsverhältnis, Wohnungssuche etc.

Wichtig ist aber, dass der Abschied begleitet wird. Man kann dann nicht einfach wieder zur alten Tagesordnung übergehen. In Hahnöfersand war es damals so, dass nach Auszug der Hunde zwei Frauen in den offenen Vollzug verlegt wurden, eine wurde entlassen, die vierte ist im Haus mit einem neuen Arbeitsbereich gewechselt.

BAG-S: Was hat sich seit dem Projektstart alles so verändert? Ist Ihnen da etwas Bestimmtes aufgefallen? Hat Sie irgendetwas besonders überrascht?

Aus einer Idee - inspiriert durch einen Kinofilm - ist mittlerweile ein ernstzu-

nehmendes Programm geworden. Wir haben mittlerweile zahlreiche Partner und Unterstützer an der Seite, die die Idee der Hundebande aus voller Überzeugung mittragen. Und wir haben ein sperriges Thema auf die Agenda der Medien gebracht und damit in einen gesellschaftlichen Diskurs. Mittlerweile arbeiten wir an einem langfristigen Finanzierungsmodell und sind dabei, die Hundebande fest in Hamburg zu verankern.



Foto: Volker Wenzlawski

Hündin Molly

BAG-S: Wo haben Sie dazugelernt bzw. wo mussten Sie das Projekt den Bedingungen und Anforderungen „anpassen“?

Eine gute Frage! Ich erinnere noch gut die ersten acht Wochen der Pilotphase

und wie angestrengt ich war, weil nichts lief wie geplant. Ganz zu schweigen von der wirtschaftlichen Unsicherheit. Wir hatten mit vielen ungeplanten Ereignissen zu tun. Es stellten sich viele Fragen, auf die wir nicht vorbereitet waren und jede Antwort, die wir fanden, generierte zehn neue Fragen. Heute weiß ich, dass das normal ist. Ich habe gelernt, dass man die Realität nicht dem geplanten Programm anpassen kann. Aber umgekehrt wird ein Schuh draus. Wir können sagen, die Klammer bildet der Hund. Auf alles, was sich ereignet, muss aber immer situativ reagiert werden. Deshalb ist es auch unabdingbar, dass das Thema einerseits von einer professionellen Führungsschule und andererseits von den Mitarbeitern des Vollzugsdienstes und den Pädagogen des Wohnheims zu 100 Prozent mitgetragen wird.

BAG-S: Wenn andere Träger Interesse haben, an wen können sie sich wenden? Welche Voraussetzungen sind unbedingt bei einer Umsetzung notwendig?

Interessenten können sich selbstverständlich gerne an uns wenden; wir tei-

len gerne unsere Erfahrungen. Ich bin mir auch sicher, dass wir schon viele Impulse gesetzt haben. Die Hamburger Hundebande hat noch ca. eineinhalb bis zwei Jahre Modellcharakter. Dann werden wir wissenschaftliche Ergebnisse vorweisen können, die belegen, wie sich

das Mitwirken in unserem Programm auf die Teilnehmer auswirkt. Wenn wir das einmal abgebildet haben, wollen wir uns im nächsten Schritt Gedanken machen, wie wir das Thema in andere Bundesländer übertragen.

Jedem, der jetzt schon mal loslegt, würde ich unbedingt empfehlen, sich die Kompetenzen an die Seite zu holen, über die er selbst nicht verfügt. Das Thema ist zu komplex, als dass man den Anspruch haben könnte, alles allein zu bedienen.

BAG-S: Warum sollten tiergestützte Projekte unbedingt mehr in Strafvollzug und Straffälligenhilfe Eingang finden?

geschieht dies durch den völlig neuen Bezugsrahmen, den das Projekt bietet: Über die Arbeit mit den Hunden können unsere Paten ein neues Selbst- und Weltbild aufbauen. Das Training verschafft soziale Kontakte und Erfolgserlebnisse. Dies ist immer dann der Fall, wenn der von ihnen trainierte Hund das von ihnen gewünschte Verhalten zeigt. Für Menschen, die in ihrem bisherigen Leben meistens an den gesellschaftlichen Herausforderungen gescheitert sind, wirkt sich diese Erfahrung sehr positiv auf das Selbstbild aus. Durch die Verantwortung, die die Paten für den Hund übernehmen, können sie ein neues Bewusstsein entwickeln und Verhaltensmuster erlernen, die übertragbar sind auf ihre späteren

BAG-S: Was steht als nächstes an?

Die Beispiele der Studenten und auch die eigenen Beobachtungen sind überzeugende Erfahrungswerte, dennoch sind wir inzwischen an einem Punkt, an dem es nicht mehr ausreicht, nur zu behaupten „Tiere sind gut für den Menschen“. Ab Oktober werden wir deshalb Kern eines interdisziplinären Forschungsprojektes unter der Leitung von Prof. Dr. Nils Zurawski des Kriminologischen Instituts in Hamburg.

Im November endet die Pilotphase im Wohnheim des Fürsorgevereins und die Tendenzen zum Weitermachen sind jetzt schon sichtbar. Das wollen wir auch!



Foto: Volker Wenzlawski

Training Untergründe mit Trainerin und Pate Nico

Ich werde zu dem Thema oft von Studenten angeschrieben und weiß dadurch, dass es in vielen Strafanstalten teilweise schon jahrelang tolle tiergestützte Projekte gibt, die allesamt über gute Erfahrungen berichten.

Ich habe die Beobachtung gemacht, dass unsere Teilnehmer in dem, was sie tun, einen unmittelbaren Sinn erfahren und damit ihre oft sehr brüchige Ich-Identität stärken. Aber auch interaktive soziale Defizite werden aufgearbeitet. Und zwar

gesellschaftlichen Beziehungen (indem sie positives Verhalten äußern, erleben sie, dass sie auch positives Verhalten ernten). Ich denke, allein dies sind Gründe genug, sich mit dem Thema stärker im Strafvollzug zu beschäftigen. Ganz zu schweigen von der Atmosphäre, die sich in einem Haus verändert. Wussten Sie, dass sich das Stresslevel durch die bloße Anwesenheit eines Tieres reduziert? Davon profitiert also jeder.

Wenn wir die Finanzierung planmäßig hinkriegen, können im Frühjahr nächsten Jahres zwei neue Welpen im Wohnheim einziehen und gleichzeitig aus demselben Wurf zwei Welpen im geschlossenen Vollzug Hahnöfersand. Das ist mein Wunschscenario und dies wäre auch aus wissenschaftlicher Sicht sehr spannend. (www.hundebande.org)

*Das Interview führte
Eva-Verena Kerwien, BAG-S*

Livia Gurkasch

YuMiG – Yoga und Meditation im Gefängnis



Yogastunde mit inhaftierten Menschen

Der Verein „Yoga und Meditation im Gefängnis (YuMiG) e.V.“ hat sich zum Ziel gesetzt, Yoga und Meditation als niederschwelliges Therapieangebot im Strafvollzug zu verankern und die Wirksamkeit der Angebote wissenschaftlich evaluieren zu lassen. In dem gemeinnützigen Verein, im Jahre 2012 überwiegend von Yogalehrer/-innen gegründet, finden sich Menschen aus den unterschiedlichsten Tätigkeitsbereichen. Unter anderem Yoga- und Meditationslehrer verschiedener Traditionen, Unternehmer, Diplom-Psychologen, Justizbedienstete, Polizisten, Journalisten sowie inhaftierte Menschen, die sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Ein großer Teil der Mitglieder leitet in Gefängnissen selbst Yoga an. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen und Spendengeldern.

Yoga und Meditation als Angebote in Haft

Yoga und Meditation können nachgewiesenermaßen helfen, besser mit Stress umzugehen und eröffnen Wege zu einer veränderten Selbstwahrnehmung. Erste Untersuchungsergebnisse aus anderen Ländern zeigen bereits, was Yoga hinter Gittern bewirkt: Gefangene sind

motivierter, sehen sich und ihre Zukunft positiver, haben weniger Ängste und übernehmen mehr Eigenverantwortung. Eine Organisation, die Yoga bereits sehr erfolgreich im Strafvollzug anbietet, ist Prison Phoenix Trust (www.thepppt.org.uk) in England. Die Organisation wurde 1988 von Ann Wetherall gegründet. Sie unterstützt die Ausbildung für den Unterricht in Gefängnissen und unterhält mittlerweile mehr als 150 wöchentliche Kurse in etwa neunzig Sicherheitseinrichtungen in Großbritannien und Irland.



Dieter Gurkasch bei Yogaanleitung in Santa Fu

Im Gegensatz zu den meisten anderen Formen von psychotherapeutischen Systemen setzt Yoga zunächst auf der körperlichen Ebene an. Dabei wird die natürliche Fähigkeit des Menschen genutzt, Lernerfolge zwischen der physischen und der psychischen Ebene auszutauschen. Körperlicher Entspannung folgt in der Regel sehr bald eine geistige Entspannung. Diese bildet die Grundlage für den Beginn einer Innenschau, auch wenn sie von dem Übenden nicht bewusst angestrebt wird, denn Yoga-Übungen sind darauf ausgelegt, das Bewusstsein für physische und psychische Prozesse zu erhöhen. Des Weiteren wirken Yogaübungen stimmungsaufhellend und schaffen so, als Werkzeug der Befindenspflege, einen optimalen Ansatzpunkt für andere Therapieformen. YuMiG e.V. propagiert daher kein Allheilmittel, sondern sieht seine Arbeit als einen Baustein für eine erfolgreiche Resozialisierung - Yoga und Meditation als Hilfe zur Selbsthilfe.

Unsere Zielsetzung

Der Verein hat sich unter anderem zur Aufgabe gemacht, alle bereits bestehenden Yoga- und Meditationsangebote unter einem Dach zu vereinen. Kursangebote für Yoga und Meditation in Ham-

burger Gefängnissen bestehen bereits seit 2006. YuMiG e.V. organisiert nicht nur diese, sondern auch weitere Kursangebote in mehreren Bundesländern und versteht sich ebenfalls als Ansprechpartner für alle, sowohl Privatpersonen, Initiativen und Behörden, die ähnliche Angebote im Strafvollzug planen oder bereits durchführen. Zurzeit werden im Rahmen der Vereinsarbeit Yoga- und Meditationskurse in mehr als 20 Justizvollzugsanstalten angeboten.

Dieter Gurkasch, Mitbegründer und Vorstandsmitglied von YuMiG e.V. hat selbst im Jahre 2000 im Gefängnis mit Yoga begonnen und gründete als Insasse im Jahr 2006 gemeinsam mit dem Gefängnis-seelsorger die Yoga-Gruppe „Santa Fu“. Heute bietet der 53-jährige Hamburger im Rahmen der Vereinsarbeit unter anderem Yoga-Motivationsworkshops in Zusammenarbeit mit Justizvollzugsanstalten für inhaftierte Menschen an, um ihnen Einblick in diesen, vielen noch unbekanntem, Bereich zu ermöglichen und sie für das Angebot von Yoga- und Meditations-Kursen in den Haftanstalten



Vorstand YuMiG

der Schwerpunkt der Kurse präventiv auf Stressreduktion, Förderung der Entspannung, Konzentration und Beweglichkeit ausgerichtet und kann als Teil des betrieblichen Gesundheitsmanagements gesehen werden.

Unser Netzwerk

In Hamburg, Berlin, Köln, Aachen und München existieren bereits Arbeitsgruppen von YuMiG. In Baden-Baden,

Hamburg erleichtert der Hamburger Fürsorgeverein von 1948 e.V. den Yoga- und Meditationslehrer/-innen durch einen allgemeinen Vorbereitungskurs den Einstieg in die Tätigkeit im Gefängnis. Auch in anderen Ländern initiiert YuMiG e.V. die Gründung von Vereinen mit gleicher Zielsetzung. In Österreich (Sitz: Graz) hat sich bereits ein Schwesternverein gebildet, in der Schweiz (Sitz: Zürich) befindet sich ein solcher in der Gründungsphase

Fazit

Vorrangiges Ziel des Strafvollzuges in Deutschland ist und bleibt die Resozialisierung des straffällig gewordenen Menschen. Der bundesdeutsche Strafvollzug soll auf Behandlung ausgerichtet sein. Der Strafvollzug hat auch die Aufgabe, die Bevölkerung vor neuen Straftaten zu schützen, er dient aber vor allem dazu, straffällig gewordene Menschen dazu zu befähigen, in Zukunft in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu leben. In einem modernen, nach therapeutischen Gesichtspunkten ausgerichteten Strafvollzug sollte unseres Erachtens ein solches Werkzeug wie Yoga nicht fehlen.

Livia Gurkasch
Vorstand YuMiG e.V.
info@yumig.de
www.yumig.de



Treffen der Arbeitsgruppe Hamburg

zu motivieren. In Hamburg existiert nun ebenfalls ein Yoga-Angebot für Haftentlassene in den Räumen des Hamburger Fürsorgevereins von 1948 e.V., der sich für die Unterstützung von Haftentlassenen und deren Angehörigen einsetzt. Auch für die Justizvollzugsbediensteten wurden Yoga- und Meditationsangebote geschaffen. Angesichts der hohen Stressbelastung und den mitunter reduzierten Bewegungsmöglichkeiten ist hier

Stuttgart, Dresden und Göttingen befinden sie sich noch im Aufbau. Ziel der Arbeitsgruppen ist es, sich als Yogalehrende untereinander über die Tätigkeit im Gefängnis auszutauschen, selbstständig und eigenverantwortlich die Ziele des Vereins in ihren Tätigkeitsbereichen umzusetzen, Ansprechpartner für Interessierte und die dort im Gefängnis anleitenden Yogalehrer zu sein und insgesamt ein soziales Netzwerk aufzubauen. In

Der Hamburger Fürsorgeverein von 1948 e.V.:

Die hier vorgestellten Projekte YuMiG und Hundebande sind auch im Angebotsspektrum des Hamburger Fürsorgevereins von 1948 e.V. integriert, der seit mehr als sechs Jahrzehnten auf dem Gebiet der Straffälligenhilfe tätig ist. Aus den Anfängen kirchlich orientierter Fürsorgearbeit heraus hat sich der Verein zu einer nicht konfessionell und nicht politisch gebundenen Organisation der freien Straffälligenhilfe entwickelt. Die Arbeit stützt sich, neben den hauptamtlich Tätigen, auf das bürgerschaftliche Engagement von ca. 80 aktiv tätigen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Mit der Gemeinnützigen Wohnheimgesellschaft mbH betreibt der Verein zwei Nachsorgeeinrichtungen des betreuten Wohnens, jeweils für haftentlassene Männer und Frauen sowie ein Antigewalt- und Kompetenztraining für Gewaltstraftäter. Neben diesen über öffentliche Mittel finanzierten Angeboten liegt der weitere Schwerpunkt der Vereinsarbeit auf dem Ehrenamt. Dadurch wird ein breites Spektrum unterstützender und integrativer Einzel- und Gruppenangebote in allen Hamburger Haftanstalten ermöglicht. Der Hamburger Fürsorgeverein ist ferner an den Stiftungen „Schuldenregulierungsfonds für Straffällige“ und „Täter-Opfer-Ausgleich“ beteiligt und unterhält in den verschiedenen Regionalbüros der staatlichen Bewährungshilfe Unterstützungsfonds zugunsten der dort betreuten Probanden, um kleinere finanzielle Engpässe zu überbrücken. Er ist Gründungsmitglied des Landesverbandes Hamburger Straffälligenhilfe e.V., Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV), im Landesverband Hamburg e.V. und dem Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH).

Weitere Informationen: www.hamburger-fuersorgeverein.de

Anzeige

Der Preis des Geldes in der Straffälligenhilfe

Neuerscheinung

Aus dem Inhalt:

- Geld, Gier und Betrug: Gedanken eines Psychoanalytikers
- Ohne Schuldenregulierung keine Resozialisierung
- Petition Rentenbeiträge für Strafgefangene
- Privatisierung und Wettbewerb in der Straffälligenhilfe'
- Wege aus dem Schuldenturm - Umschuldung für ehemals Straffällige am Beispiel der Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige in Hessen
- Umgang und Motivation mit überschuldeten Inhaftierten in der täglichen vollzuglichen Arbeit
- Geld, Frauen und Kriminalität
- Geldverwaltung und Ersatzfreiheitsstrafe
- Privatisiertes Einsperren und Gefangenenarbeit

Karl Heinrich Schäfer (Hrsg.), Helmut Bunde (Hrsg.), *Ökonomische Faktoren in der Straffälligenhilfe – Wirtschaftlichkeit contra Resozialisierung?*

ISBN 978-3-7841-2692-0, 1. Auflage, August 2014, Kartoniert/Broschiert, 152 Seiten, 18,90 €



Die Insel der Hoffnung

Über die italienische Gefängnisinsel Gorgona

von Birgit Schönau



Foto: K. Roggenthin

Mediterrane Inselandschaft

Die italienischen Gefängnisse sind hoffnungslos überfüllt: 65.000 Gefangene kommen derzeit auf 47.000 Schlafplätze. Es fehlt an Geld, an Personal, an Arbeit. Nur auf der Gefängnisinsel Gorgona ist alles anders.

Eine Wespe hat Benedetto Ceraulo schlimm zugerichtet. Die linke Gesichtshälfte ist vom Stich geschwollen und verzerrt, das Auge nur noch ein Schlitz. Die Wange ist heiß, sie schmerzt und pocht. Zur Arbeit gegangen ist er trotzdem, denn heute ist der Chef da und der Chef kommt nicht so oft.

Nicht, dass Florenz so weit entfernt wäre. Wenn alles gut geht, braucht Lamberto Frescobaldi von seinem Palazzo im Herzen der Altstadt bis zum Weinkeller auf Gorgona etwa zweieinhalb Stunden. Aber es geht selten alles gut auf dem Weg nach Gorgona: ein Felseneiland im Meer vor Livorno, schroff und unnahbar, noch nicht einmal einen Hafen gibt es. Nur wenn das Meer spiegelglatt und

ruhig ist, wie an diesem strahlenden Herbstmorgen, kann die Insel von den wendigen Polizeibooten, die am Quai andocken, überhaupt angelaufen werden. Wer hier lebt, der ist also an vielen Tagen im Jahr vollkommen von der Umwelt abgeschnitten, ein bisschen Wind, ein paar Wellen, und schon geht nichts mehr.

Italiens letzte Inselhaftanstalt

«Isolation» komme von «Insel», Lateinisch «Insula». Vollkommen ist die Isolation, wenn ein Gefängnis auf einer Insel liegt. Klaustrophobie und Agoraphobie, ein starkes Unwohlsein an bestimmten Orten, kommen da auf das Beklemmendste und Unausweichlichste zusammen. Gorgona ist ein Gefängnis – die letzte Inselhaftanstalt Italiens. Zu den Häftlingen gehört auch Benedetto Ceraulo. Fünf Jahre in Gefangenschaft hat er noch vor sich, in einem Job, der ihn begeistert: Kellermeister bei Frescobaldi, einem der großen Weinprodu-

zenten Italiens. Seit 700 Jahren machen die Florentiner Adligen Wein, seit einem Jahr lässt Familien- und Firmenvorstand Lamberto Frescobaldi einen Weinberg auf Gorgona beackern. Eine winzige Parzelle, gerade mal 1 Hektar, die 2.700 Liter Weißwein abwirft.

Der lagert jetzt im Eichenfass, in einem von Benedetto Ceraulo blitzblank geschauerten Raum. Hinter den Fenstern glitzert das Meer, praktisch von jedem Punkt der Insel ist es zu sehen. Ceraulo stammt aus Sizilien, schon der Großvater habe dort eigenen Wein gekeltert, «aber damals hat es mich nicht interessiert». Damals, im Leben vor Gorgona. In der Freiheit. Welchen Beruf hat Ceraulo eigentlich gelernt? Er schweigt lange, er hält sich die schmerzende Wange. «Sagen wir: Maurer.» Bekannt wurde Benedetto Ceraulo als Killer eines Prominenten. Im März 1995 erschoss er Maurizio Gucci, als der gerade seine Wohnung verließ, auf dem Weg ins Büro. Gucci war Erbe des gleichnamigen

Modehauses, das von seinem Großvater in Florenz gegründet worden war, ein schwerreicher Mann aus einer der bekanntesten Familien Italiens, getötet von einem Gelegenheitsarbeiter. Guccis Ex-Frau hatte Ceraulo angeheuert, angeblich für 500 Millionen Lire, etwa 300.000 Franken. Viel, sehr viel Geld für jemanden ohne einen richtigen Job. Gestanden hat er indes nie.

Vom Mörder zum Edelwinzer

Benedetto Ceraulo kam hinter Gitter und vor zwei Jahren wegen guter Führung nach Gorgona. Dort begegnete er Lamberto Frescobaldi, der Mörder traf den Marchese. «Ich habe es ja nicht geahnt», sagt Frescobaldi, «man spricht hier nicht über das Leben davor, über das, was die Leute hierher gebracht hat.» Der drahtige Ceraulo mit dem fein geschnittenen Gesicht, seiner ruhigen Art: Der hat tatsächlich Manieren. Und dann dieses Verbrechen, ausgerechnet Gucci, eine andere Florentiner Weltmarke. «Danach kann ich nicht gehen», murmelt Frescobaldi, es klingt entschlossen. Er hat dem Häftling einen Job in Aussicht gestellt, für danach. Der Gucci-Mörder könnte dann auch in Freiheit für den Edelwinzer Frescobaldi arbeiten.

Gorgona, Insel der Hoffnung. Wer hier landet, sagt Benedetto Ceraulo, habe schon mal einen Sechser im Lotto gewonnen, «weil man wie ein Mensch behandelt wird». Auch wenn man nicht gerade zu den drei Glücklichen in Lamberto Frescobaldis Projekt gehört, die nach der Straffentlassung beim Marchese weiterarbeiten können. Nach Gorgona kommt nur, wer eine Reststrafe von maximal zehn Jahren und ein einwandfreies Führungszeugnis hat, kein Mafioso ist und kein Sexualstraftäter.

2.800 Häftlingsklagen in Straßburg hängig

Die Warteliste ist lang, denn die gut 70 Häftlinge von Gorgona sind privilegiert, weil sie einen Großteil des Tages außerhalb ihrer Zellen verbringen können. Zellen, die nicht hoffnungslos überfüllt sind wie anderswo. Auf 47.000 Schlafplätze

in Italiens Gefängnissen kommen derzeit 65.000 Gefangene, das größte Gefängnis, Poggioreale in Neapel, beherbergt statt der vorgesehenen 1.300 Häftlinge fast 3.000. Staatspräsident Giorgio Napolitano war nach seinem jüngsten Besuch in Poggioreale so schockiert, dass er das Parlament um eine Amnestie für Straftäter mit kurzen Haftstrafen bat. Das Gesuch des Staatsoberhauptes wurde abgelehnt, weil die Freilassung der Häftlinge wie ein Geschenk für Silvio Berlusconi gewirkt hätte. Berlusconi, der den Fiskus um mehr als 7 Millionen Euro betrog, muss dafür neun Monate lang für eine gemeinnützige Einrichtung arbeiten – irgendwann. Vor ihm sind Hunderte von Häftlingen an der Reihe, die den Sozialdienst herbeisehnen, um endlich aus ihren Zellen zu kommen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat Italien im Mai ein Jahr Zeit gewährt, um die unhaltbaren Zustände zu ändern. 2.800 Häftlingsklagen sind in Straßburg hängig – den ersten Klägern gab der Gerichtshof bereits Recht. Sie hatten sich in einem lombardischen Kerker zu dritt eine 9-Quadratmeter-Zelle



Christoph Aron/pixelio.de

teilen müssen. Verglichen damit sind die Verhältnisse auf Gorgona idyllisch. Die Inselhäftlinge verbringen nicht nur einen guten Teil des Tages an der frischen

Luft, sondern sie arbeiten auch und werden dafür bezahlt. Sechs Stunden täglich, von 7 bis 13 Uhr, sind sie mit ihrer Selbstversorgung beschäftigt. Sie melken die Kühe, Ziegen und Schafe auf der Insel, schlachten ab und zu ein Schwein, um an Schnitzel, Braten und Wurst zu kommen. Sie versorgen den großen Gemüsegarten hoch über dem Meer, pflegen den Salat, die Paprika, Kohlköpfe, Tomaten, Kartoffeln, Auberginen und Artischocken. Sie backen Brot aus dem Hartweizenmehl, das vom Festland gebracht wird. Und sie produzieren ihr eigenes Olivenöl und den eigenen Käse auch für andere Haftanstalten.

Der Blick nach draußen

Es ist eine Menge Arbeit in Gemeinschaft, für 4,75 Euro Stundenlohn. 570 Euro ergibt das im Monat, ein Teil davon geht als Unkostenbeitrag an den Staat. Einen Staat, der so hoch verschuldet ist, dass er die Häftlinge auf dem Festland nicht mehr bezahlen kann. Nur ein Fünftel der italienischen Gefängnisinsassen hat derzeit Arbeit: die Krise.

Auf Gorgona erzählen die Häftlinge von ihrer Zeit in einem normalen Gefängnis. Dass es die Hölle sei, den ganzen Tag über zur Untätigkeit gezwungen zu sein. Wie unerträglich die Zustände in den überfüllten Zellen waren. Dass es an allem mangelte, an Warmwasser, an Bettdecken, sogar im Februar. Am allermeisten aber, das sagen sie alle, fehlte ihnen der Blick nach draußen. Dieses ewige Starren auf eine Mauer. Oder durch ein vergittertes Fenster aus Plexiglas auf eine andere Mauer. Die Überfahrt nach Gorgona sei ein Schock gewesen: nur Meer, nur Weite, endlos. Auf der Insel, sagen die Gefangenen, hätten sie wieder sehen gelernt.

Italiens Gefangene sind das schwächste Glied in einem Justizsystem, das vor dem Kollaps steht. In den Gerichten stapeln sich die Akten von Hunderttausenden unerledigten Fällen. Die Prozesse dauern ewig. Bis ein Urteil nach drei Instanzen überhaupt rechtskräftig wird, vergehen Jahre, oft sogar Jahrzehnte – wie auch im Fall Berlusconi. Das System ist

undurchsichtig; auch Verdächtige von Kleindelikten kommen schnell in Untersuchungshaft, werden dann freigelassen und erst viel später, wenn sie womöglich die Rückkehr in ein geregeltes Leben geschafft haben, verurteilt und wieder ins Gefängnis gesteckt. In eine enge Zelle, ohne Zukunft, denn Resozialisierung ist zur Utopie geworden. Unbezahlbar.

Es mangelt an Wachpersonal, in den vergangenen fünf Jahren wurden 7.500 Stellen abgebaut. Bewährungshelfer fehlen erst recht, Sozialarbeiter wie Giuseppe Fedele, ein Hüne mit sanfter Stimme, der über seine Klientel sagt: «Hier wird keiner verurteilt; das ist nicht unsere Aufgabe. Verurteilt wurden alle schon vorher, auf Gorgona sollen sie ins Leben zurückfinden.»

Ein Wein mit Geschichten

Seit 27 Jahren betreut Fedele Gefangene auf Gorgona, ein Mann von einfacher, ungekünstelter Herzlichkeit. Alle duzen ihn, und er duzt sie. Man sieht ihn die Häftlinge umarmen, mit ihnen Karten spielen. Schuld und Sühne sind für ihn Stationen des Lebenstheaters, extrem, aber leider nicht auszuschließen. «Ein Moment nur und das Schicksal ändert

sich», sagt auch Frescobaldi, der elegante, unterkühlt wirkende Adlige, aufgewachsen mit 1.000-jähriger Familientradition in einer Welt des Luxus und der Moden. Gorgona ist für ihn ein Deal, ein Wein, in dem ungeheuerliche Geschichten stecken, die Flasche für 65 Euro. Die Häftlinge selbst hätten gewollt, dass ihr Produkt nicht verschenkt werde, erklärt er. Damit er nicht aus Mitleid nach Gorgona kommen müsse.

Frescobaldi, der Unternehmer mit 83,5 Millionen Euro Jahresumsatz, fühlt sich nicht als Wohltäter. Er zahlt die Mitarbeiter nach dem üblichen Gefängnisarbitrar und lässt keinen Tropfen von seinem Wein auf der Insel. Dazu sind die paar Flaschen zu begehrt, es gibt schon Anfragen aus Korea, demnächst soll die Größe des Weinbergs verdoppelt werden; auch rote Trauben sollen dort wachsen. Und dann gibt es den Käse, an dem die Enoteca Pinchiorri in Florenz interessiert ist – eines der besten und teuersten Restaurants Italiens. Der Marchese und die Mörder, das kann eine Marke in diesen zynischen Zeiten noch interessanter machen: Lebensmittel von der Gefängnisinsel, allesamt bio und handgezogen und natürlich wahnsinnig exklusiv. Aber Lamberto Frescobaldi ist eher der Typ

altmodisch-verantwortlicher Feudalherr – Zynismus ist ihm fremd. Er will seinen Beitrag leisten, Gorgona braucht ja dringende Leute wie ihn. Denn nur, wenn sich Mäzene finden, die das Projekt unterstützen, hat Italiens letzte Gefängnisinsel eine Zukunft.

Das Verrückte ist: Der italienische Staat riskiert lieber Schadenersatzzahlungen von 40 Millionen Euro für Ex-Häftlinge, die in Straßburg klagen, als in die wenigen Haftanstalten zu investieren, die noch funktionieren. So wie bei Gorgona. Das Eiland, auf dem die Gefangenen wieder sehen lernen, ist von der Schließung bedroht.

Birgit Schönau
Journalistin
Italien-Korrespondentin von Tagesanzeiger.ch/Newsnet

Der Artikel erschien in der Online-Ausgabe des Tages-Anzeiger am Samstag, den 2.11.2013
www.tagesanzeiger.ch/ausland/europa/Die-Insel-der-Hoffnung/story/25717877

Wir bedanken uns bei den Kollegen für die Genehmigung des Nachdrucks.

Straffälligenhilfe und Migration

Entwicklungen – Chancen – Herausforderungen

Fachtag am 4.12.2014 in Schloss Fürstenried, München, 9:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

Vielleicht noch mehr als früher ist die Straffälligenhilfe heute gefordert, sich mit Formen und Begleiterscheinungen der Zuwanderung auseinander zu setzen. Denn Zuwanderungsprozesse sind stetigen Veränderungen unterworfen und werden durch politische, ökonomische und soziale Entwicklungen auf europäischer, wie auch globaler Ebene geprägt. Dass Zuwanderung nicht immer ohne Anpassungsschwierigkeiten und Brüche verläuft, belegen

Menschen mit Migrationshintergrund im Freiheitsentzug. Für die Straffälligenhilfe lohnt sich daher der Blick über den Tellerrand allemal: Welche Entwicklungen und Trends sind aktuell zu beobachten? Kann die Situation in fünf Jahre heute schon einigermaßen zuverlässig vorhergesagt werden?

Beim Fachtag informieren Expert(innen) aus unterschiedlichen Bereichen der Arbeit mit Zuwanderern über aktuelle Trends und Entwicklungen. Sie geben einen Überblick über die rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen und Hintergründe, sowie über die da-

raus resultierenden Hilfebedarfe. Damit soll ein Diskussionsprozess im Arbeitsfeld Straffälligenhilfe angestoßen werden: Welche Formen der Hilfe für Zuwanderer sind zukünftig notwendig und welchen Beitrag kann und will die Straffälligenhilfe leisten?

Veranstalter:

Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband. (www.kags.de)

Informationen und Anmeldung:
info@kags.de, Tel.: 0761/200-305

Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen

Ein Hilfeangebot der Anlaufstellen für Straffällige in Niedersachsen

Das Ziel des Projektes ist die Vermeidung von Haft für Menschen mit geringem Einkommen und mit geringen sozialen Kompetenzen.

In dem Projekt „Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen“, im Folgenden „GV statt...“ genannt, wird Menschen, die eine Ladung zum Haftantritt wegen nicht bezahlter Geldstrafen erhalten haben, durch ein gezieltes Hilfeangebot die Möglichkeit eröffnet, ihre Geldstrafe auch bei einem geringen Einkommen zu bezahlen; und zwar in Raten. Der mit Abstand größte Anteil der Verurteilten, die bei den Anlaufstellen um Hilfestellung im Projekt „GV statt...“ nachsuchen, lebt von ALG II-Leistungen. Ein kleiner Teil bezieht Grundsicherung, kleine Renten oder ist selbständig, jedoch mit nur einem geringen Einkommen.

Nach Erfahrung der Anlaufstellen bilden den Kern des Problems der bisherigen „Nichtbezahlung“ einerseits die fehlenden Kompetenzen der Klienten, mit dem geringen Einkommen so zu wirtschaften, dass es für den laufenden Monat reicht. Bei vielen Klienten ist das monatlich zur Verfügung stehende Geld innerhalb kurzer Zeit ausgegeben, sodass in Folge selbst die Sicherstellung der Lebensmittelversorgung nicht für den ganzen Monat gesichert ist.

Andererseits fehlen den Klienten die Kompetenzen, um mit den Staatsanwaltschaften über die angespannte Einkommenssituation zu kommunizieren und eine dem Einkommen angemessene Ratenzahlung auszuhandeln. Eine ausführliche Beschreibung der Ursachen dieser Phänomene würde den Rahmen dieses Artikels sprengen; den Praktikern der Straffälligenhilfe dürften sie aber hinreichend bekannt sein.

Projekttablauf

Im Projekt „GV statt...“ übernehmen die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Anlaufstellen den Part des Verhandeln mit den Staatsanwaltschaften über eine Ratenzahlung und eine angemessene Ratenhöhe. Die Rechtspfleger der Staatsanwaltschaften müssen prüfen, ob eine „Zahlungserleichterung“ (Ratenzahlung) wegen geringem Einkommen bewilligt werden kann. Men-

schen mit einem höheren Einkommen kommen aus diesem Grund für die Betreuung in dem Projekt kaum in Frage. Die Klienten treten einen mit der jeweiligen Staatsanwaltschaft ausgehandelten monatlichen Betrag nach SGB I § 53, 2. Absatz zugunsten der betreffenden Anlaufstelle ab. Die Anlaufstelle überweist die Raten für die Geldstrafe an die Staatsanwaltschaft und stellt über diesen Weg die Bezahlung der Geldstrafe weitestgehend sicher.

Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen	
Statistik des Verlaufes der Betreuung von Geldstrafen Klienten der 14 niedersächsischen Anlaufstellen im Zeitraum 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 -Landesstatistik-	
	Fälle
Im Zeitraum insgesamt bearbeitete Fälle	1460
Davon erfolgreich abgeschlossen	399
Davon Teilerfolg (Zahlungen laufen noch)	985
Misserfolg (Zahlungen wurden nicht aufgenommen)	76
Von den Anlaufstellen an die Staatsanwaltschaften überwiesene Geldsumme 392.673 Euro	
Durch Betreuung nicht vollstreckte Hafttage 25.082 Hafttage	
Die nicht vollstreckten Hafttage entsprechen rund 69 Haftplätzen	
Der „Geldwert“ dieses Jahresergebnisses der Anlaufstellen in Niedersachsen betrug demnach (Stand 31.12.2013)	
25.082 Hafttage X 110,-Euro/Haftkosten pro Tag	2.759.020,00 Euro
plus die an die Staatsanwaltschaften überwiesenen Geldsummen	392.673,00 Euro
insgesamt	3.151.693,00 Euro

Anlaufstelle für Straffällige Delmenhorst, 29.01.2014

Das Justizministerium Niedersachsen hat durch einen entsprechenden Erlass die Staatsanwaltschaften aufgefordert, Informationen über das Hilfeangebot mit zu verschicken und mit den Anlaufstellen für Straffällige zu kooperieren. Die Staatsanwaltschaften in Niedersach-



Das Logo der Anlaufstelle

sen übersenden mit der Ladung zum Haftantritt den Verurteilten die Information, dass zur Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe entweder gemeinnützige Arbeit abgeleistet oder alternativ über die Anlaufstellen im Projekt „GV statt...“ eine Ratenzahlung beantragt werden kann. Mit der Ladung wird den Verurteilten eine Frist von zwei Wochen eingeräumt, um entweder die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit zu beantragen - sechs Stunden gemeinnützige Arbeit tilgen einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe - oder sich an die Anlaufstellen wegen einer Geldverwaltung zu wenden.

Statistik

Die Anzahl der betroffenen Menschen in Niedersachsen kann aus den Statistiken über die Ableistung gemeinnütziger Arbeit errechnet werden. Für die anderen Bundesländer ergibt sich daraus ein Anhaltspunkt für die Größenordnung des Problems im jeweiligen Bundesland.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes wurden am Stichtag 31.03.2014

in Niedersachsen 289 Haftplätze für die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen benötigt, bundesweit 4.460 Haftplätze. Diese gering erscheinenden Zahlen im Vergleich zu den Gesamthaftplätzen haben es allerdings in sich.

Die durchschnittliche Haftdauer bei den Geldstrafen beträgt in Niedersachsen ca. 30 Tage. Daraus ergibt sich rechnerisch, dass auf den niedersächsischen Haftplätzen in diesem Jahr etwa 3.468 Menschen ihre Ersatzfreiheitsstrafe absitzen. Wenn man die durchschnittliche niedersächsische Haftdauer bei den Ersatzfreiheitsstrafen zumindest als Anhaltspunkt bundesweit zugrunde legt, ergibt sich die beeindruckende Zahl von 53.520 Menschen in der Bundesrepublik, die im Gefängnis landen, obwohl sie nicht zu einer Haftstrafe verurteilt worden sind.

Die Verurteilung zu einer Geldstrafe erfolgt ja gerade, weil wegen der Art des Deliktes, der Umstände der Tat oder der Person des Täters eine Freiheitsstrafe nicht erforderlich ist. Der Gesetzgeber hat mit Einführung der Geldstrafe in den 1960er-Jahren die Geldstrafe nicht als „Entweder-oder-Strafe“ vorgesehen: Vermögende zahlen und Arme gehen in Haft. Vielmehr sollte die Androhung von Haft bei Nichtzahlung der Sanktion Geldstrafe Nachdruck verleihen und auch den notorischen Querulanten deutlich machen, dass die Justiz es ernst mit der Geldstrafe meint. Auf eine Geldstrafe folgen in der „Strafhierarchie“ zunächst eine Haftstrafe zur Bewährung und erst danach eine reguläre Haftstrafe. Geringverdiener oder Bezieher von Transferleistungen, die zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, überspringen demnach eine Stufe der Strafhierarchie.

Ist das noch gerecht, wenn Verurteilte aus der mildesten Sanktionsform in solcher Menge in der härtesten Sanktionsstufe landen, obwohl sie ja gerade nicht zu einer Haft verurteilt wurden?

Festzustellen bleibt: Die Androhung von Ersatzhaft erzielt nicht mehr die ursprünglich vorgesehene Wirkung. Die Folge ist ein ausgesprochen teurer Straf-

vollzug für unverhältnismäßig viele Menschen.

Es erscheint angezeigt, aus sozial- und rechtspolitischen, aus finanziellen, aber auch aus ethischen Gründen, ein Instrumentarium zur Gegensteuerung bereitzuhalten.

In Niedersachsen werden aktuell knapp 1.000 Menschen im Projekt „GV statt...“ von den Anlaufstellen für Straffällige betreut.

Das Konzept des Projektes hat die Politik und das Justizministerium in Niedersachsen überzeugt und veranlasst, die finanzielle Förderung der Anlaufstellen in Niedersachsen durch das Land zu verbessern. Nicht zuletzt wohl auch durch finanzielle Vorteile, die sich durch das Projekt „GV statt...“ für das Land Niedersachsen ergeben. Es werden dem Land nennenswerte Haftkosten erspart und Einnahmen durch die Zahlung der Geldstrafen erzielt.

Wir, das heißt die niedersächsischen Anlaufstellen für Straffällige und ihre Trägerverbände in der LAG der Wohlfahrtsverbände in Niedersachsen, sind der Auffassung, dass das Projekt „GV statt...“ ein sinnvolles Instrument ist, um Menschen mit geringen finanziellen Mitteln vor einer Haftstrafe zu bewahren, zu der sie ursprünglich nicht verurteilt wurden.

Axel Zuber
anlaufstelle@
diakonie-doll.de
www.diakonie-
doll.de
www.die-anlauf-
stellen.de



Gewerkschaften für Gefangene – eine Utopie?

von Eckart Roloff

Die Idee scheint merkwürdig. Doch sie hat es verdient, ernst genommen zu werden.

Das ist ein guter Satz: „Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden.“ Er findet sich im Strafvollzugsgesetz, als Absatz 1 in dessen Paragraph 3. Damit müsste doch alles klar sein, oder? Auch wenn da ein „soll“ und ein „soweit als möglich“ steht. So eindeutig ist das also doch nicht. Das merken derzeit diejenigen, die einen ganz speziellen Plan haben: Sie wollen eine Gewerkschaft für Strafgefangene gründen.

Sie bekommen zu hören, dass das so einfach nicht geht, trotz dieses Satzes. Doch gehört es nicht zu den allgemeinen Lebensverhältnissen, dass man beispielsweise einen Verein gründen kann und dessen Mitglied wird? Solch ein Verein, das kann auch eine Gewerkschaft sein, warum nicht?

Da kommt noch etwas zu Hilfe, etwas noch Gewichtigeres, das ausdrücklich für alle Deutschen gilt: „Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.“ Das garantiert das Grundgesetz nach Artikel 9 Absatz 1. Und unter Absatz 3 liest man noch klarer, noch passender: „Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet.“ Und schließlich im Satz darauf diese deutliche Zusicherung: „Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen nicht rechtswidrig.“

Da kann man all denen, die eine Gewerkschaft für Gefangene zu behindern suchen, nur den guten Rat geben, doch einmal ins Grundgesetz zu schauen. Das hat mindestens zwei Vorteile: Es dauert nicht lange und ist sehr lehrreich.

Auf das Grundgesetz und auf das Strafvollzugsgesetz berufen sich Oliver Rast, Attila-Aziz Genc und andere. Sie sind in der JVA Tegel inhaftiert und haben dort bereits eine Gefangenen-Gewerkschaft gegründet. Nicht als e. V., also nicht als eingetragenen Verein, sondern als nicht-rechtsfähigen Verein, wie das nach den Paragraphen 21 und 54 des Bürgerlichen Gesetzbuches möglich ist. Solch ein Verein, erläutern Rast und Genc Ende Mai 2014 in einem Informationsschreiben, „könnte man als eine Art basisgewerkschaftliche Initiative oder Spartengewerkschaft (ähnlich wie Cockpit und die Gewerkschaft der Lokomotivführer) bezeichnen“. Sie verweisen darauf, dass sie „allen in Tegel einsitzenden Beschäftigten offensteht“.

„Ausdruck einer Normalisierung“

Wer dieses Schreiben aus der JVA Tegel liest, merkt schnell, dass sich die beiden samt ihren Mitstreitern gründlich mit dem Thema befasst haben. Sie rufen in Erinnerung, dass auch die deutschen Gewerkschaften nicht eingetragene Vereine sind, wie viele annehmen könnten, sondern „in der Regel ebenfalls wie unsere Initiative nicht-rechtsfähige Vereine“. Und sie sprechen davon, dass ihr Projekt „Ausdruck einer Normalisierung, d. h. einer Anpassung an jene Verhältnisse ist, die außerhalb der Haftanstalten vorherrschen“. Warum also soll nicht gleiches Recht für alle gelten, ganz so, wie es das Grundgesetz sieht?

Dazu gibt es diese Parallele: die Gefangenenzeitschriften. Es mag ja die Ansicht kursieren, Häftlingen stehe es gar nicht zu, Meinungen zu äußern und sie noch dazu in eigens dafür geschaffenen Blättern zu verbreiten. Doch auch hier zählt die nach dem Grundgesetz im Prinzip al-

len garantierte Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit (Artikel 5) schon seit Langem viel mehr, obgleich dieser Schutz vielleicht nicht allen gefällt und die Redaktionen der Blätter mit Titeln wie „Lichtblick“, „Aufschluss“, „Haftnotiz“, „Durchblick“ und „Der Riegel“ manche Beschränkungen hinnehmen müssen. Für die meisten Justizvollzugsanstalten sind sie eine Selbstverständlichkeit geworden. Warum soll das nicht auch für andere Grundrechte gelten?

Nun ist der Gedanke nicht ganz neu, Interessenverbände speziell für Inhaftierte ins Leben zu rufen. Doch, so Rast und Genc, „Jahrzehntelang sind Projekte von gewerkschaftsähnlichen Vertretungsformen in den Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik bereits im Anfangsstadium gescheitert“. Dabei erkennen sie an, dass die 2005 gegründete Interessenvertretung Inhaftierter (abgekürzt I.v.I., siehe auch im Internet unter www.iv-info.de) von Westerburg aus schon „eine Menge Vorarbeit geleistet hat“, was das Ziel angehe, die Gefangenen künftig besser zu organisieren. Insgesamt aber ist man nicht recht vorangekommen.

So kommt es, dass die Medien dieses Thema nur selten aufgreifen, obgleich sie dem, was mit Resozialisierung und Integration von Gefangenen und Entlassenen zu tun hat, nicht ganz fernstehen. Damit hängt zusammen, dass die Einträge, die dazu in der Online-Zyklus-Wikipedia zu finden sind, recht dürftig ausfallen. Wer dort unter „Gefangenen-gewerkschaft“ nachsieht, erfährt nur mit Verweis auf die „Schweizerische Gefangenen-gewerkschaft“ ausführlich, was sie erlebte: reichlich Diskussion, manchen Streit – und die Auflösung etwa um 1990. In Österreich hatte sich solch eine Gruppierung um 1968 gebildet, doch bald „wurde sie von der Vereinsbehörde untersagt“. In den USA gab es Wikipedia zufolge einmal eine „United Prisoners Union“, die sich in zwei nicht näher vorgestellte Vereine spaltete.

Über die Lage in unserem Land schreiben die Medien nur höchst selten. Immerhin hat die Tageszeitung „neues deutschland“ am 10. Juli 2014 unter dem Titel „Gewerkschaft hinter Gittern“ über die Tegeler Initiative berichtet - das gab mit dem Anstoß zu diesem Artikel hier im Heft. Im „neuen deutschland“ führte Peter Nowak aus, dass „innerhalb weniger Tage mehr als 150 Häftlinge in der JVA Tegel die Gründungserklärung unterschrieben hatten“ (s. Nowak 2014, S. 6). Die Sache ging sogar weiter: „Es übersteigt“, so wird Mitgründer Rast zu den Auswirkungen zitiert, „unsere Erwartungen, dass es in so kurzer Zeit gelungen ist, unsere kleine Projektidee einer Gefangenengewerkschaft über die JVA Tegel hinaus auszudehnen“. Nun gebe es nämlich Anstrengungen, auch in weiteren Knästen solche Verbände aufzubauen;

„Mindestlohn. Warum deckt er nicht auch die Haftanstalten?“

genannt werden Berlin-Plötzensee, Aschaffenburg in Bayern und Willich I in Nordrhein-Westfalen. Es ist gut möglich, dass es noch weitere Anstalten gibt, die an solchen Plänen arbeiten.

Leichter wäre es, man könnte sich dafür direkt zusammentun, gar koordinieren. Die Aktiven in den Knästen können davon nur träumen. Soweit ist es noch lange nicht. Erst muss es die generelle Bereitschaft aus Politik und Verwaltung geben, Gewerkschaften und gewerkschaftsähnlichen Zusammenschlüssen nicht weiter im Weg zu stehen. Es ist rechtswidrig und obendrein unklug, sie zu verhindern. Gäbe es solche Gremien - ähnlich wie die Betriebs- und Personalräte, die sich freilich oft auch erst nach hartem Ringen etablieren - , dann könnten die Leitungen der Justizvollzugsanstalten viel fundierter und gezielter erfahren, worum es den straffällig Gewordenen geht. Wäre es nicht sehr nützlich, solch ein Gremium mit Anregungen und

Bitten aller Art zu haben, zugleich eine Art Frühwarnsystem, einen möglichen Ersatz deftiger Auseinandersetzungen? „Die Gefangenen-Gewerkschaft der JVA Tegel will hierbei ein Sprachrohr sein“ - so drücken es Rast und Genc aus.

Zu den drängendsten Fragen zählt viel von dem, was auch diesen Informationsdienst immer wieder beschäftigt und zu gewerkschaftlichen Kernthemen gehören müsste:

- Der gesetzliche Mindestlohn, von dem Häftlinge noch immer sehr weit entfernt sind, nachdem die an sich sehr breite Debatte der letzten Monate deren Defizite gar nicht wahrgenommen hat,
- die Forderung, nach Form und Inhalt bessere Arbeitsbedingungen in den Anstalten zu schaffen ebenso wie
- die Forderung, die Strafgefangenen bei der Arbeitslosenversicherung nicht mehr so schlecht zu stellen wie bisher
- sowie der eindeutig rechtswidrige Ausschluss der Gefangenen von der gesetzlichen Rentenversicherung; er hat enorme negative Auswirkungen auf das Leben nach dem Knast. Mit der Entlassung aus der Haft kommt sehr oft die Entlassung in die unausweichliche Altersarmut.

Dass auch die Arbeitsentlohnung in der jetzigen Ausgestaltung verfassungswidrig ist, hat der Kriminologe Prof. Dr. Frieder Dünkel (Universität Greifswald) in Heft 3/2013, Seite 5 - 8 im Gespräch mit Eva-Verena Kerwien kompetent dargestellt.¹

Mit so wichtigen Punkten und guten Argumenten kann, ja muss es gelingen, nicht nur die dafür zuständigen amtlichen Stellen zu überzeugen, sondern auch die Medien zu interessieren. Wenn

¹ Das Magazin „einstains“ der Journalistikstudentinnen und -studenten der Universität Eichstätt befasste sich in seiner Sommerausgabe 2014 gleichfalls mit Gerechtigkeit. Lara Thiede steuerte dazu einen lesenswerten Beitrag über „Menschenrechte hinter Gittern“ über umstrittene Gefängnisstrafen bei. Zugleich ist dies ein Beleg dafür, dass Stoffe rund um den Justizvollzug durchaus auf ein journalistisches Echo stoßen.

Journalistinnen und Journalisten noch mehr davon erfahren, wie verheerend und belastend die Folgen der verweigernten Rentenversicherung sind und welche schlecht bezahlte Arbeit in den Knästen oft noch geleistet werden muss, dann wären sie sicher eher bereit, sich diesen Themen zuzuwenden. Das gilt auch für den bisher verweigerten, den sogenannten flächendeckenden Mindestlohn. Warum deckt er nicht auch die Haftanstalten? Die Medien hätten zumindest diese Frage einmal stellen sollen. Vermisst wird auch der Hinweis darauf, dass diejenigen, die in DDR-Gefängnissen saßen, einen Rentenanspruch erwarben, doch, so Peter Nowak, „seit dem BRD-Anschluss wird auch ihnen die Zahlung der Rente verweigert“ (s. Nowak 2014, S. 6). Da waren nach der Wiedervereinigung eindeutig zustehende Rechte plötzlich nichts mehr wert. Wäre das nicht ein Thema für Zeitungen und Zeitschriften vieler Art, besonders für Fernsehmagazine à la „Report“, „Monitor“ und „Fakt“ - dieses entsteht ja beim Mitteldeutschen Rundfunk in Leipzig und wäre besonders prädestiniert.

Wie wird über dieses Thema dort gedacht, wo (auch) Experten sitzen und Fachkunde gesichert ist, nämlich bei einer Gewerkschaft? Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), gezielt danach gefragt, wie sie den Gedanken beurteilt, für Gefangene eine Gewerkschaft aufzubauen, sagt gegenüber dem „Informationsdienst Straffälligenhilfe“ durch ihren Pressesprecher Jan Jurczyk zunächst allgemein: „Grundsätzlich setzt sich ver.di für einen menschenwürdigen Strafvollzug und für Resozialisierung ein.“ Dann aber folgt diese Einschränkung: „Die Gründung von Gewerkschaften für Strafgefangene betrachten wir allerdings aus praktischen Gründen mit einer gewissen Skepsis.“

Jurczyk sieht dafür diese Hindernisse: „Die Voraussetzung zur möglicherweise erfolgreichen Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen ist die Gewährung grundlegender Freiheitsrechte, die strafgefangenen Bürgern genommen sind. Ansatzpunkt für gewerkschaftliche Selbstorganisation ist unter anderem die

Koalitionsfreiheit samt dem Streikrecht, um im Konfliktfall auch durchsetzungsfähig zu sein.“ Auf den ersten Blick ist das sicher zu bedenken. Doch ist es nicht gerade wegen dieser Einschränkungen wichtig, sich ans Beseitigen der Hürden zu machen? Und so wichtig das Streikrecht für Gewerkschaften ist - für die Interessen der Häftlinge kann es zunächst nicht um solch ein Maximalziel gehen. Und ganz grundsätzlich gefragt: Wie

„Warum sollte der Knast als ‚sozialer Ort‘ davon ausgenommen sein?“

mutig mussten die Arbeitervereine und später die Gewerkschaften sein, dass sie sich bilden durften und zu einer festen, gesicherten Größe wurden, und ebenso die politischen Parteien? Wie lange hat es gedauert, dass das Wahlrecht für alle Schichten und für Männer wie für Frauen in Kraft trat, bis es Anspruch auf Urlaub gab, auf Leistungen für Arbeitslose, auf betriebliche Mitbestimmung, wie lange, bis ungezählte Regelungen für den Verbraucher- wie für den Umweltschutz maßgebend wurden?

Jan Jurczyk hat aus der Sicht von ver.di noch ein grundsätzliches Bedenken gegen Gewerkschaften in Haftanstalten: „Die gewerkschaftliche Selbstorganisation setzt auf einem normalen Arbeitsvertragsverhältnis auf, das in dieser Form nicht für Arbeitsverhältnisse im Strafvollzug gilt. Aufgrund dieser rechtlichen Besonderheiten dürfte eine erfolgreiche gewerkschaftliche Betätigung kaum möglich sein.“ Auch daran ist etwas dran, doch hier empfiehlt es sich ebenso, Schritt für Schritt um neue Begrifflichkeiten und um ein gewandeltes Verständnis zu ringen, damit sich an dem bislang gewiss nicht normalen Arbeitsvertragsverhältnis etwas ändert. Das ist

einer der zentralen Punkte des gesamten Themas.

Hier gilt nämlich, was allgemein kaum bekannt ist, auch nicht unter Journalisten: Der Umstand, dass in der Haft gearbeitet werden muss (Paragraf 41 StVollzG schreibt diese Pflicht vor), hat zur Folge, dass für Inhaftierte die schon erwähnte Gesetzliche Rentenversicherung ausgeschlossen bleibt. In die kann nur einzahlen und aus ihr kann später nur der eine Rente beziehen, der freiwillig arbeitet(e). So ist es nun einmal, obgleich das eine mit dem anderen prinzipiell nichts zu tun hat. Man könnte sogar andersherum argumentieren: dass freiwillige Arbeit freiwillige Einzahlungen und daraus spätere Ansprüche begründet.²

Wenn die Politik nur wollte, könnte sie auch Häftlinge zu Mitgliedern der Rentenversicherung machen. Seit 1977 ist das mal vage in Aussicht gestellt, mal recht fest versprochen - Verbindliches getan hat sich aber immer noch nichts. Auch darum müsste und sollte eine Gewerkschaft der Gefangenen kämpfen. Könnten die etablierten Gewerkschaften in derlei Problemen nicht, um es salopp zu sagen, so etwas wie ein neues Geschäftsfeld, eine Geschäftsidee mit Zukunft und garantierter Aufmerksamkeit sehen?

Aus der Arbeitspflicht abzuleiten, dass sie einer Rentenversicherung entgegensteht, das ist eine wirklich abstruse Konstruktion. Soviel Zynismus gibt es selten. In diesem Sinn meinen die Tegeler Pioniere zur Verweigerung des Arbeitnehmerstatus bei Strafgefangenen, dass dies „absurd“ sei. Insgesamt treten sie dafür ein, nach innen wie nach außen zu wirken, nämlich einerseits „genossenschaftlich-solidarisch, d.h. nach dem Prinzip gegenseitiger Hilfe“, andererseits „als Verein, der die legitimen Forderungen der Arbeitenden gegenüber dem Bund bzw. gegenüber der Anstalt vertritt“. Sie sind dafür, „dass

² Mehrere Bundesländer, wie Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen, haben die Arbeitspflicht in ihren jeweiligen Landesstrafvollzugsgesetzen abgeschafft. Wenn Arbeit im Gefängnis auf freiwilliger Basis geleistet wird, trägt die - ohnehin fragwürdige Argumentation - nicht mehr.

die Knäste keine gewerkschaftsfreien Zonen mehr sind“ und stellen diese fundamentale Frage: „Warum sollte der Knast als ‚sozialer Ort‘ davon ausgenommen sein?“ Sie wollen alles dafür tun, dass aus ihrem Modell ein Erfolg wird - und dann sogar, wie sie Anfang Juni ergänzen, ein „Exportschlag“. Es ist ihnen sehr zu wünschen.



Dr. Eckart Roloff
Journalist und
Buchautor
Bonn

Literatur:

Dünkel, F. (2013): Die Arbeitsentlohnung ist verfassungswidrig, so wie sie jetzt gestaltet ist, in: Informationsdienst Straffälligenhilfe, 21. Jg. 2013, Heft 3, S. 5 - 7.

Gefangenengewerkschaft der JVA Tegel (2014): Informationsschreiben von Ende Mai 2014 und von Anfang Juni 2014

Nowak, P. (2014): Gewerkschaft hinter Gittern. In der Berliner JVA Tegel begann eine Organisation von Gefangenen - weitere Haftanstalten werden folgen, in: neues deutschland vom 10. Juli 2014, S. 6.

Thiede, L. (2014): Menschenrechte hinter Gittern. Es ist leicht für den Staat, einen Menschen einzusperren. Richtig ist es nicht. Dire Gefängnisstrafe muss abgeschafft werden, in: Einsteins. Das Magazin der Eichstätter Journalistik, Nr. 24, S. 60 - 61.

Wikipedia (2014): Artikel „Gefangenengewerkschaft“, mit thematisch verbundenen Links. Online im Internet unter www.wikipedia.de (7. 8. 2014)

„Der Wandel beginnt immer erst in den Köpfen“

Gabriele Sauermann neu im Vorstand der BAG-S

BAG-S: Frau Sauermann, seit August sind Sie in dem Referat „Hilfen für junge Volljährige/ Gefährdetenhilfe“ und vertreten in Nachfolge von Herrn Ewers die Interessen des Paritätischen Gesamtverbandes im Vorstand der BAG-S. Sie waren zuvor beim Paritätischen Referentin im Bereich Behindertenhilfe/Psychiatrie und wechseln nun zum Referat „Hilfen für junge Volljährige/Gefährdetenhilfe“. Auf was freuen Sie sich in Ihrem neuen Arbeitsgebiet am meisten?

Das Referat „Hilfen für junge Volljährige/Gefährdetenhilfe“ im Gesamtverband des Paritätischen wird sich mit fach- und sozialpolitischen Fragen in den Bereichen Straffälligenhilfe, Suchthilfe und Wohnungslosenhilfe befassen. Hierbei wird nunmehr neu ein fachlicher Schwerpunkt auf junge Volljährige und ihre spezifischen Lebenslagen gelegt. Am spannendsten finde ich die deutlich erkennbaren Überschneidungen, denn häufig können straffällig gewordene Menschen eben auch von Obdachlosigkeit bedroht und/oder abhängig von Suchtmitteln sein. Für unsere „versäulten“ Strukturen und Denkweisen sind diese Schnittstellen sozialgesetzgeberisch und leistungsrechtlich eine Herausforderung, auf die ich mich besonders freue.

BAG-S: Nehmen Sie Themen aus Ihrem „alten“ Arbeitsgebiet mit, um diese auch durch die Brille der Straffälligenhilfe zu betrachten?

Es gibt mehrere zentrale Themen aus dem Bereich Behindertenhilfe und Psychiatrie, die mich beeinflusst haben. Zum Beispiel die breite und auch weitgehend partizipativ geführte Diskussion über Inklusion und Teilhabe von (und nicht für) Menschen mit Behinderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen. Sie ist meines Erachtens auch in anderen Bereichen

sozialer Arbeit zu führen. Die UN-Behindertenrechtskonvention hat hierbei wichtige Impulse gegeben und die Diskussion gesamtgesellschaftlich in Deutschland vorangetrieben. Der Wandel beginnt immer erst in den Köpfen, insofern wird die Bewusstseinsbildung einen zentralen Raum einnehmen, wenn es z. B. um die interessante Frage einer „menschenrechtsbasierten“ Weiterentwicklung der Straffälligenhilfe geht. Ist sie überhaupt möglich und gewollt?

BAG-S: Unser aktuelles Heft widmet sich in dieser Ausgabe den verschiedenen Projekten der Straffälligenhilfe. Einer der Beiträge stellt das Projekt Hundebande vor. Hier bilden Inhaftierte und Haftentlassene Blindenhunde aus. Eigentlich eine gelungene Kombination von Straffälligen und Behindertenhilfe, oder?

„Hundebande“- schon der Name ist großartig - ist ein beeindruckendes Projekt, weil es Türen öffnet, auch im Sinne von Wertschätzung und Anerkennung der Leistungen von straffällig gewordenen Menschen für die Allgemeinheit. Es ist nicht nur eine gelungene Kombination von zwei „Hilfesystemen“. Es ist vielmehr der Schritt in die gesellschaftliche Mitte, den die Projektbeteiligten durch die Ausbildung von Blindenhunden und die damit verbundene gesellschaftliche Anerkennung machen.

BAG-S: Am 23./24. September ist der BAG-S Bundeskongress in Bonn. Haben Sie schon mal einen Blick ins Programm geworfen? Welchen Vortrag werden Sie auf jeden Fall besuchen?

Der Bundeskongress der BAG-S steht schon fest in meinem Terminkalender. Für mich bietet er neben dem Einstieg in die Inhalte auch eine gute Möglichkeit, Kontakte zu knüpfen. Ich freue

mich daher schon sehr auf den zweitägigen Kongress und die Gespräche. Besonders gespannt bin ich natürlich auf die Ergebnisse der bundesweiten Befragung zu den Lebenslagen von straffällig gewordenen Menschen und ihren Angehörigen. Hieraus werden sich sicherlich nicht nur Handlungsoptionen für die Praxis ableiten, sondern auch sozialpolitische Forderungen, die für die Verbände wichtig sein werden.

BAG-S: Viele Menschen werden den Sommer 2014 mit der Fußballweltmeisterschaft verknüpfen. Was sind Ihre Themen und Erlebnisse, wenn Sie an den Sommer 2014 denken?

Wir sind ja heute am 22. Juli noch mitten im strahlenden weltmeisterlichen Hochsommer 2014. Natürlich verbinde ich diesen Sommer auch mit dem beruflichen Wechsel nach fast 17 Jahren „in der Behindertenhilfe“. Es ist der Sommer des Neubeginns, beruflich wie familiär, denn unser Sohn wird im August eingeschult, da ist es ein aufregender als das andere.

Das Interview führte
Eva-Verena Kerwien, BAG-S.

„KNUK“ – Knast und Kinder

Betreuung von Kindern Inhaftierter und Besucher in der
JVA Remscheid-Lüttringhausen



Spielzimmer

Die Evangelische Bergische Gefängnis-Gemeinde e.V. (EBGG) führt im Rahmen der „Aktion Lichtblicke NRW“ ein neues Projekt im geschlossenen Strafvollzug für männliche Inhaftierte durch. Das Angebot richtet sich an Inhaftierte und deren Angehörige, die eine Betreuung ihrer Kinder während der Besuchszeiten in Anspruch nehmen möchten. Hierzu wurde ein leicht zugänglicher Raum im Bereich der Besuchsabteilung speziell

renoviert und möbliert. Auf eine kindgerechte und pädagogisch ausgerichtete Ausstattung mit Lese-, Lern- und Spielmaterial wurde geachtet. In der Kooperation mit dem Berufskolleg Käthe-Kollwitz Remscheid (Bereich Gesundheit und Soziales) wurden verlässliche und engagierte Ehrenamtliche gewonnen, die die Betreuung der Kinder in dieser Zeit übernehmen und sinnvoll beschäftigen.

Die ersten Erfahrungen seit dem Frühjahr 2013 zeigen deutlich, dass dieses Angebot zunehmend Zuspruch findet. Die Mütter können ihre Kinder problemlos zum Besuch in der Anstalt mitbringen, die Väter können ihren Kindern begegnen und sie haben dennoch die Möglichkeit, wichtige Angelegenheiten unter vier Augen zu besprechen. In dieser Zeit spielen, basteln, malen und lesen die Ehrenamtlichen mit dem Nachwuchs. Die hauptamtlichen Mitarbeiter und die Seelsorge begleiten das Projekt in einem ständigen Dialog mit allen Beteiligten.

Eine weiterführende Begleitung der Angehörigen und Kinder ist im Rahmen des Projektes auf Wunsch möglich und soll noch weiter ausgebaut werden. Hierzu zählt unter anderem die Vermittlung von Ansprechpartnern innerhalb der Kirchengemeinde.



Das Team

Harald Mielke
Evangelische Bergische
Gefängnis-Gemeinde e.V.
www.gefaengnisgemeinde.de

Was sagen die Ehrenamtlichen über KNUK?

Ellena, Sara und Tobias standen uns dabei Rede und Antwort.

BAG-S: Welche Berufsausbildung absolvieren Sie im Käthe-Kollwitz-Berufskolleg?

Wir machen dort den Abschluss Fachhochschulreife im Sozial- und Gesundheitswesen!

BAG-S: Und wie erfuhren Sie über KNUK?

Über eine Lehrerin, die der Evangelischen Bergischen Gefängnis-Gemeinde sehr nahe steht und das Projekt kannte.

BAG-S: Was hat Sie dann dazu bewegt, sich hier ehrenamtlich zu engagieren?

In erster Linie Interesse an dem konkreten Projekt. Wir wollten den Vollzug und die Straffälligenhilfe aus dieser Perspektive kennenlernen!

BAG-S: Hatten Sie sich denn davor schon mal mit dem Thema „Kinder von Inhaftierten“ auseinandergesetzt?

Nein!

BAG-S: Was hat sich seitdem in Ihrer Sicht auf das Thema verändert?

Ich habe jetzt mehr Interesse für die Familien von Inhaftierten und mehr Mitgefühl für die Kinder.

BAG-S: Wie wurden Sie auf Ihre Aufgabe vorbereitet?

Vor allem durch mehrere Treffen mit dem Seelsorger und der Evangelischen Bergischen Gefängnis-Gemeinde sowie durch Rundgänge durch die JVA.

BAG-S: Sie übernehmen die Betreuung der Kinder während der Besuche, wenn die Eltern ungestört reden möchten. Wie ist denn der Ablauf? Können die Kinder auch jederzeit zu den Eltern zurück?

Die Kinder und die Eltern haben freien Zugang zu dem besonderen Raum und können jederzeit selbständig zwischen Betreuungsraum und normalem Besuchsraum entscheiden.

BAG-S: Das Angebot richtet sich an Kinder von 4 – 12 Jahren. Wie ist Ihr Eindruck, von wem wird das Angebot am stärksten wahrgenommen?

Es kommen vorwiegend Kinder im Alter von 4 bis 10 Jahren, die durchaus unterschiedliche Spielinteressen haben.

BAG-S: Sprechen die Kinder auch Probleme bei Ihnen an? Wenn ja, welche sind das vor allem?

Die Kinder spielen oder malen hauptsächlich mit uns. Bei Problemen sprechen wir den Seelsorger oder die Mitarbeiter der Evangelischen Bergischen Gefängnis-Gemeinde an.

BAG-S: Was würden Sie sich an weiteren Angeboten für die Kinder von Inhaftierten wünschen?

Natürlich mehr Angehörige, die das Angebot der Kinderbetreuung wahrnehmen.

Webseite für Kinder von Inhaftierten

Speziell auf Kinder zugeschnittene Informationsplattform der Caritas



www.besuch-im-gefaengnis.de

Endlich Ferien, auf mit Papa und Mama in den Urlaub! Aber nicht alle Kinder können diese unbeschwertere Zeit mit ihren Eltern genießen. Kinder, deren Mutter oder Vater im Gefängnis sind, können nur wenige Stunden im Monat mit dem inhaftierten Elternteil verbringen. Häufig sind es die Väter, die vermisst werden.

Für die betroffenen Kinder ist es eine schwierige Situation. Fast immer ändert



Screenshot <http://besuch-im-gefaengnis.de>

sich die gesamte Familiensituation mit der Inhaftierung eines Elternteils. Und oft fühlen Kinder sich dabei allein gelassen und haben viele Fragen, die nicht beantwortet werden.

Aus diesem Grund hat die Caritas eine Webseite nach einem Vorbild aus Neuseeland entwickelt (<http://www.justus.org.nz>), die sich speziell an Kinder von

Inhaftierten richtet. Auf der Seite <http://besuch-im-gefaengnis.de> finden sie Antworten auf ihre Fragen: Wie sieht eine Gefängniszelle aus? Was macht Mama oder Papa den ganzen Tag im Gefängnis? Was muss ich beachten, wenn ich zu Besuch komme und wie genau läuft so ein Besuch ab?

Bei der Umsetzung stand im Vordergrund, die Seite kindgerecht zu gestalten: Es finden sich nur wenige, eher kurze Texte in kindgerechter Sprache. Die meisten Informationen werden durch eigens für die Seite angefertigte Grafiken, Audio- und Videodateien vermittelt. Dabei haben die Entwickler sich bewusst auf die wichtigsten, bundesweit relevanten Informationen beschränkt, damit die Seite übersichtlich bleibt und die Kinder sich leicht zurechtfinden. Die technische Umsetzung im „Responsive Webdesign“ gewährleistet, dass alle Inhalte auch auf einem Tablet, dem Smartphone oder aber einer Playstation zugänglich sind.

Eine Besonderheit der Seite sind die zahlreichen Videodateien. Die Kinderreporter Lilli und Selman haben sich mit einer Videokamera im Gefängnis umgeschaut und viele neugierige Fragen gestellt. Dabei trafen sie beispielsweise den Gefängnisdirektor und fragten nach, ob man im Gefängnis auch Dinge einkaufen kann oder welche Fernsehsender

die Gefangenen anschauen können. Außerdem haben sie die Werkstätten, die Küche, den Hof und die Gefängniskirche besichtigt.

Teil der Seite besuch-im-gefaengnis.de ist auch ein vierteiliger Kurzfilm über einen Jungen, dessen Vater ins Gefängnis kommt. Einfühlsam und mit bewegenden Bildern wird die Geschichte von Jonas erzählt: die Inhaftierung des Vaters, das Gefühlschaos, die Probleme in der Schule und die Überforderung der Mutter. Betroffene Kinder sehen am Beispiel von Jonas, dass das „Darüber-Reden“ eine Möglichkeit darstellt, mit der Situation umzugehen.

Die Webseite besuch-im-gefaengnis.de ist eines der raren Angebote für Kinder Inhaftierter im deutschsprachigen Raum. Neben vielfältigen Informationen zum Gefängnis und zur Besuchssituation können betroffene Kinder erfahren, was anderen Kindern geholfen hat. Außerdem bietet die Seite Anregungen, wo sie im direkten Umfeld oder aber online Unterstützung und Hilfe finden.

In den ersten drei Wochen wurde die Seite schon über 1.000 Mal besucht - ein Zeichen dafür, dass sie tatsächlich auf Interesse und Bedarf trifft.

Ein gemeinsames Projekt von:

- Deutscher Caritasverband e.V.
- Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe

www.caritas.de/onlineberatung
www.besuch-im-gefaengnis.de

Jakob Henschel
Online-Beratung
für Angehörige
Straffälliger
jakob.henschel@caritas.de



U-Turn, die Online-Beratung der Sozialberatung Stuttgart

von Holger Weiß

Seit April 2010 sind wir über die Homepage www.u-turn.info mit unserer virtuellen Beratungsstelle online erreichbar. Ursprünglich wurde mit dem Angebot Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die straffällig geworden sind, ein anonymer und niedrigschwelliger Zugang zu einem Informations- und Beratungsangebot ermöglicht. U-Turn hat sich im Laufe der Zeit aber auch zu einer Beratungsplattform für andere Personengruppen entwickelt. So hat sich gezeigt, dass das Angebot auch von Menschen, die von Haft bedroht sind, von Angehörigen von Inhaftierten und Menschen, die einen Beratungsbedarf bezüglich einer Aggressionsproblematik haben, rege genutzt wird.

Dass vor allem im Bereich der Gewaltprävention und in der Angehörigenberatung ein riesiger Informations- und Beratungsbedarf besteht, zeigt sich schon an den Suchbegriffen, die über Google zu Klicks auf unsere Internetseiten geführt haben:

Wir haben im Zeitraum seit Januar 2013 über Googlegrants ca. 10.500 Klicks auf unsere Seiten registriert, die ausschließlich aus den Suchbegriffen Häusliche Gewalt, Gewalt in der Familie, Gewalt in der Ehe und Hilfe bei Gewalt resultieren. Ca. 2.500 Klicks sind in dieser Zeit aus Begriffen wie Vater im Gefängnis, Mutter im Gefängnis und Sohn im Gefängnis entstanden. In diesen oft mit Scham und Ängsten besetzten Bereichen ist es für die Anfragenden wichtig, dass sie sich anonym über einen verschlüsselten Server an uns wenden können. Die Tatsache, dass einer schriftlichen Fixierung der eigenen Problemlage in der Regel intensive Überlegungen vorausgehen, konfrontiert uns in der täglichen Arbeit oftmals mit ungeschönten Anfragen. Die Intensität der

Inhalte dieser Anfragen zwingt uns ständig zu einer fachlichen Reflexion und Weiterentwicklung unserer Methodik. Die spezifische Besetzung des Onlineberatungs-Teams mit Mitarbeitern aus allen Fachbereichen der Sozialberatung Stuttgart e. V. ist hierbei ausschlaggebend für die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Beratungsleistung, die der breiten Varianz der Anfragen gerecht wird. Über diese Fachlichkeit hinaus, legen wir Wert auf eine rasche und diskrete Beantwortung jeglicher Anfragen und vergeben auf Wunsch auch zeitnah Einzelchat-Termine.

Wir erreichen mit U-Turn sowohl Opfer häuslicher Gewalt, die wir versuchen an die Opfer- bzw. Frauenberatungsstellen im Netzwerk zu vermitteln, als auch Täter aus dem kriminologischen Dunkelfeld, die einen Ausweg aus der von ihnen ausgeübten Gewalt suchen.

Im Bereich der Angehörigenberatung erreichen uns einfach zu beantwortende Anfragen, bspw. bezüglich der Mietkostenübernahme bei Inhaftierung, Besuchen in der JVA, allgemeine Fragen zu U-Haft, Strafhaft, Maßregelvollzug und Anfragen, die das SGB II oder XII betreffen. Aber es erreichen uns auch Hilferufe von verzweiferten Angehörigen, die nicht wissen, wie sie ihren Lebensunterhalt bestreiten sollen, Angst um ihren Wohnraum haben oder wie sie mit ihren Kindern über die Inhaftierung kommunizieren können. Hier bieten wir auch einen Zugang zum Eltern-Kind-Projekt an das Projekt Chance e. V. an – ein Projekt des Justizministeriums Baden-Württemberg, welches dazu dient, die Lebenssituation der Kinder von Inhaftierten zu verbessern und umfassende Hilfen zu gewährleisten, die zur Klärung und Förderung einer positiven Eltern-Kind-Beziehung vor, während



Das Team der Onlineberatung:
Karin Sailer & Thomas Weiß

und nach der Inhaftierung eines Elternteils beitragen.

Für viele Betroffene stellt die Online-Anfrage bei uns das erste Hilfsverhalten dar.

Eine alleinige Online-Beratung kann allerdings in vielen Fällen der Komplexität der Anfragen nicht gerecht werden, daher versuchen wir, in sensiblen E-Mail-Kontakt oder Einzelchat die Motivation der Anfragenden zur Wahrnehmung von weiteren Hilfen auszubauen. Unser Augenmerk liegt darauf, U-Turn als Türöffner zu den Regelangeboten zu etablieren – in Stuttgart, regional und auch landesweit.

Wir sind überzeugt, eine Lücke im Hilfesystem geschlossen zu haben und haben durch unsere Projektevaluation festgestellt, dass es uns in einer Vielzahl von Fällen gelungen ist, die Hemmschwelle zur Annahme eines persönlichen Beratungsgesprächs zu

reduzieren. So haben wir zahlreiche Menschen, die uns kontaktieren, sowohl an eigene, als auch an regionale und überregionale Fachdienste anbinden können.

Umso erschreckender ist es, dass wir 2015 gezwungen sind, um die Existenz von U-Turn zu bangen. Seit Januar 2013 erhalten wir keinerlei Finanzierung und erbringen sämtliche Leistungen aus Eigenmitteln und Spenden. Tragisch, denn mit U-Turn erreichen wir Hilfesuchende, die sich auf keinem anderen Wege Hilfe gesucht hätten – das macht das Angebot unserer Meinung nach unverzichtbar.

Holger Weiß
Koordinator der Fachberatungsstelle
bei der Sozialberatung Stuttgart e.V.
weiss@sozialberatung-stuttgart.de
www.sozialberatung-stuttgart.de

Vorankündigung „Es liegt in deiner Hand“

Sehenswerter norwegischer Kurzfilm bald in deutscher Sprache verfügbar

Auf Anregung der BAG-S wird zurzeit eine deutsche Version des norwegischen Films „Du velger selv“/„It's up to you“ (Regie: Kajsja Naess) durch Methode-Film hergestellt. Er trägt den Arbeitstitel „Papa ist im Gefängnis – Fünf Kinder erzählen“.

Der Kurzfilm basiert auf Interviews mit Mädchen und Jungen verschiedenen Alters und zeigt beispielhaft die Gedanken, Ängste und Wünsche von Kindern inhaftierter Väter auf. Die Tonaufnahmen wurden durch Animationen illustriert und veranschaulichen die Situation der betroffenen Kinder auf sehr berührende Weise. Der Film eignet



sich exzellent dafür, Sozialarbeiter, Bedienstete, Erzieher und Lehrer für die Thematik zu sensibilisieren. Aber auch in der Arbeit mit betroffenen Kindern wird er wertvolle Dienste leisten. Er wird im Frühjahr 2015 zusammen mit Arbeitsmaterialien erscheinen, über viele Medienzentralen und Landesfilmdienste ausleihbar, aber auch käuflich zu erwerben sein.

Es werden noch Partner für die Co-Finanzierung des Projekts gesucht.

Nähere Informationen (z. B. Vorbestellungen):
Dr. Barbara Kamp, Methode Film
info@methode-film.de
www.methode-film.de

Bücher für Kinder von Inhaftierten – Eine Neuerscheinung Rosie und Moussa – Der Brief von Papa

Rezension



Das im März 2014 erschienene Buch „Rosie und Moussa – Der Brief von Papa“ wurde von Michael De Cock verfasst und von Judith Vanistendael lebhaft illustriert. Sie erzählen die Geschichte der jungen Rosie, die endlich erfährt, warum ihr Vater sie vor einigen Monaten wortlos verlassen hat. Das Buch reiht sich zwischen die Bände „Rosie und Moussa“ (November 2013) und „Rosie und Moussa – Beste Freunde für immer“ (Juli 2014) ein.

Rosie kann mit ihrer Mutter über alles reden – außer über ihren Vater. Denn von dem möchte sie nichts mehr hören, seit er die beiden verlassen hat. Sie lässt Rosie in dem Glauben, dass er in irgendein fernes Land gegangen sei. Rosie versteht nicht, warum er sich damals nicht wenigstens verabschiedet hat, bis sie eines Tages am Telefon sofort die Stimme ihres Vaters erkennt. Sie erfährt, dass er all die Zeit ganz in ihrer Nähe war, sie aber leider nicht besuchen kann - denn er ist im Gefängnis. Er verspricht, ihr einen Brief zu schreiben und Rosie gibt ihm den Namen ihres Nachbarn und gleichzeitig besten Freundes Moussa, damit ihre Mutter nichts von dem Brief mitbekommt. Auch das Telefonat hält sie auf Wunsch ihres Vaters geheim, außerdem weiß sie nun, dass ihre Mutter sie die ganze Zeit ange-

logen hat. Stattdessen berichtet sie die Neuigkeit sofort ihrem besten Freund Moussa. Natürlich stellen sich die beiden auch die Frage, was der Vater Schlimmes verbochen haben könnte und Rosie ist sich nicht sicher, ob sie das überhaupt wissen will. Kurze Zeit später kommt der langersehnte Brief:

„Liebe Rosie, hier ist er endlich. Der Brief, auf den du so lang gewartet hast. Wir haben uns so viel zu erzählen und so viel zu fragen. Ich hätte dir natürlich viel eher schreiben müssen, aber ich habe immer einen Grund gefunden, es nicht zu tun. Und wenn alle Gründe alle waren, dann ließen sich nirgendwo die richtigen Worte finden, um einen Brief anzufangen[...]. Ich weiß nicht, ob Mama manchmal von mir erzählt. Aber vielleicht ist es Zeit, dass ich dir selbst erkläre, was alles geschehen ist. Möchtest du nicht mal hierherkommen? Das würde mich so sehr freuen. Wenn du Lust hast, mich zu besuchen, dann lasse ich Onkel Joris alles Nötige regeln. Meine Tür steht dir immer offen, wie wir hier manchmal scherzhaft zueinander sagen. Oder: Schau ruhig vorbei, wir sind immer zu Hause. Tschüs, Roos dein Papa.“

Rosie verabredet sich mit ihrem Onkel, um ihren Vater im Gefängnis zu besuchen, während ihre Mutter nichts davon ahnt. Rosie wird von Moussa begleitet, der sie davon überzeugt, dass sie keine Fahrscheine für die Straßenbahn zum Gefängnis bräuchten. Als plötzlich ein Kontrolleur vor ihnen steht, wird Rosie bewusst, dass sie nun auch etwas Falsches getan hat. Der Kontrolleur drückt zum Glück ein Auge zu. Nach der ungewohnten Besuchskontrolle im Gefängnis darf sie nun endlich ihren Vater sehen. Auch wenn sie gar nicht so richtig weiß, womit sie überhaupt anfangen soll, ist sie überglücklich, ihren Vater nach so langer Zeit wiederzusehen. Er erzählt ihr, dass er wegen Autoschieberei im Ge-

fängnis sitzt und sie reden über alles, was ihnen in der kurzen Besuchszeit möglich ist. Zum Abschied gibt er ihr eine Kette, die ihre Mutter ihm einmal geschenkt hatte. Als diese später die Kette entdeckt und somit erfährt, dass Rosie bei ihrem Vater war, werfen sie sich gegenseitig ihre Lügen vor. Schließlich sehen beide ihre Fehler ein und beschließen, ab nun immer ehrlich zueinander zu sein. Auch wenn Rosie jetzt sicher weiß, dass ihre Eltern sich nicht mehr vertragen werden, war dieses Gespräch schon lange überfällig und zeigt, dass Schweigen alles nur noch schwieriger macht.

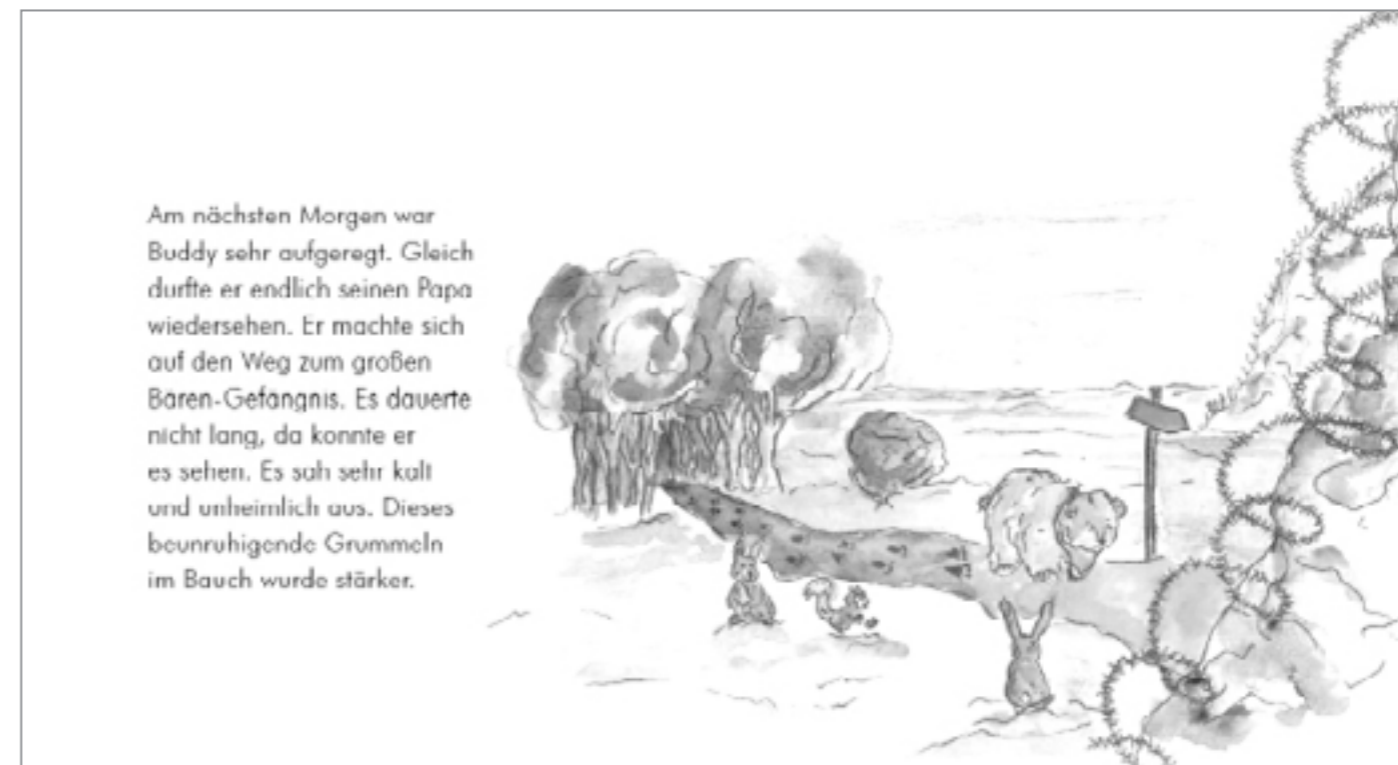
Das Buch veranschaulicht gut die Gedankengänge der jungen Rosie, als sie erfährt, dass ihr Vater im Gefängnis ist. Es zeigt auf realistische Weise auf, welche Auswirkungen das auf sie und vor allem auf ihre Mutter hat. Der Leser kann nachvollziehen, was in ihr vorgeht und welche Fragen sie sich stellt. „Warum hat er sich nicht von mir verabschiedet?“ „Warum spricht Mama nie über ihn?“ „Warum sitzt er im Gefängnis?“ „Und will ich überhaupt wissen was er getan hat?“ „Werden Mama und Papa je wieder zusammenkommen?“ Als Rosie ihren Vater schließlich im Gefängnis besucht, werden ihre Fragen beantwortet und es wird deutlich, dass Reden auch in diesem Fall die beste Lösung ist. Man merkt, dass Rosie sich nicht dabei wohlfühlt, ihrer Mutter das Telefonat zu verschweigen. Erst als am Schluss die Wahrheit ans Licht kommt, können beide gemeinsam an einem Weg arbeiten.

Michael De Cock & Judith Vanistendael:
Rosie und Moussa. Der Brief von Papa
Gebunden, 90 Seiten, 1. Auflage 2014.
ISBN 978-3-407-82045-7
Verlag: Beltz & Gelberg
9,95 Euro
Ab 7 Jahre

Nora Pietrass
Praktikantin der BAG-S

„BUDDY“

Ein Projekt für Kinder von Inhaftierten



Szene aus dem Buch

Am nächsten Morgen war Buddy sehr aufgeregt. Gleich durfte er endlich seinen Papa wiedersehen. Er machte sich auf den Weg zum großen Bären-Gefängnis. Es dauerte nicht lang, da konnte er es sehen. Es sah sehr kalt und unheimlich aus. Dieses beunruhigende Grummeln im Bauch wurde stärker.

Im Rahmen ihrer Bachelorarbeit und im Kontext des Gemeinschaftsprojektes „Bindungsräume“¹ entwickelte Luisa Tegtmeyer, Absolventin der Alanus Hochschule Alter bei Bonn, ein Konzept, das Kindern helfen soll, die emotionale Bindung zu ihrem inhaftierten Elternteil aufrechtzuerhalten und zu stärken.

Sie verfasste ein einfühlsames Bilderbuch, das sich speziell an Kinder von Inhaftierten richtet. Es nimmt die Probleme der Mädchen und Jungen auf und regt zur Identifizierung mit der Hauptfigur „Buddy“, einem kleinen Bären, an, der selbst einen Vater hat, der im Bärengefängnis sitzt. Das Buch ist ein Teil eines Gesamtkonzeptes, das durch das Kuscheltier „Buddy“ und die Raumgestaltung im Gefängnis ergänzt wird. Dazu wird der kleine Bär als Kuscheltier in der JVA Köln hergestellt, sodass die Eltern ihn als Geschenk beim Besuch über-

reichen können. Im Gefängnisgebäude selbst taucht die Figur „Buddy“ ebenfalls in Form von großen Wandbildern auf. Zusätzlich wird mit Bodenaufklebern in



Produktion des Kuscheltiers in der JVA Köln

Tatzenform der gesamte Weg, bis hin zu den Besucherräumen, kenntlich gemacht.

Die Kombination der Ansätze soll Kindern beim Gefängnisbesuch Orientierung und Sicherheit geben und auch die Bindung in der Familie stärken. Gerade zu Kuscheltieren bauen Kinder zudem eine starke emotionale Beziehung auf und gewinnen so mit „Buddy“ einen Freund, der sie innerhalb der Gefängnismauern und daheim im Alltag begleiten kann. So können sie dem Bären ihre Erlebnisse, Sorgen und Wünsche mitteilen.

Luisa Tegtmeyer plant die Veröffentlichung des Bilderbuchs, sobald die Finanzierung gesichert ist. Sponsoren können sich direkt per E-Mail an sie wenden:
luisa-tegtmeyer@web.de,
oder das Projekt über
betterplace.org/p22326 fördern.

Die Förderung des Gesamtprojektes Bindungsräume ist über betterplace.org/p20155 möglich.

¹ Projekt zur Schaffung kindersensibler Besuchsbedingungen in der Vollzugsanstalt Köln unter Beteiligung der BAG-S, der JVA Köln, der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, des SKM und des SkF Köln, Morning Tears Deutschland und Children for a better world.

SGB II-Rechtsfortbildung

SGB II konkret

Neues aus der Rechtsprechung -
Hilfen für die Beratungspraxis

Neue Urteile des Bundessozialgerichts

Die wichtigsten Entscheidungen des
Bundessozialgerichts (BSG) zum SGB
II aus den Jahren 2013 und 2014)

Weitere Urteile mit besonderer Bedeutung für die Praxis

Praxisrelevante Entscheidungen
anderer Sozialgerichte (z.B. Entschei-
dungen zu Darlehen bei
Stromschulden)

Fälle und ihre „Lösung“

Typische Fallgestaltungen aus der
Praxis und ihre - zumindest - sozial-
rechtlichen Lösungen

Termine:

München: 10. November 2014
Nürnberg: 12. November 2014
Frankfurt/Main: 1. Dezember 2014
Stuttgart: Termin Ende November /
Anfang Dezember 2014

Umfangreiche spiralgebundene
Seminarunterlagen zur aktuellen
SGB II Rechtsprechung erhalten alle
TeilnehmerInnen

BECKHÄUSER + ECKHARDT

Fortbildungen für die
sozialpädagogische Praxis

Weitere Informationen und
Anmeldungsformular unter:
www.sozialpaedagogische-beratung.de
info@sozialpaedagogische-beratung.de

Fälle aus der Praxis: Die Anrechnung des Überbrückungsgeldes auf SGB II-Leistungen (Teil 2)

Fragen und Antworten von Bernd Eckhardt

Im zweiten Teil meiner Ausführungen zur Anrechnung des Überbrückungsgeldes als Einkommen im SGB II werde ich auf einzelne Fallkonstellationen detailliert eingehen. Zur Erinnerung skizziere ich nochmals ganz kurz die Problemlage.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat festgelegt, dass das aus den Bezügen der Gefangenen angesparte Überbrückungsgeld bei Auszahlung kein Vermögen darstellt, sondern als Einkommen im Zuflussmonat zu betrachten ist. An dieser Stelle gehe ich nicht weiter auf den Wertungsmaßstab des Bundessozialgerichts ein, nach dem entscheidend für die Bestimmung von Vermögen ist, dass es willentlich angespart wurde. Entsprechend der höchstrichterlichen Logik werden auch Steuerrückerstattungen oder Guthaben bei Nebenkosten- und Energieabrechnungen als Einkommen im Monat des Zuflusses angesehen, weil eben auch hier keine willentliche Ansparung erfolgt. Im SGB II gilt grundsätzlich das Monatsprinzip: Werden SGB II-Leistungen im Zuflussmonat des Überbrückungsgelds beansprucht, schmälert das Überbrückungsgeld den SGB II-Leistungsanspruch - allerdings nicht nur im Zuflussmonat! Schuld daran ist die Regelung im § 11 SGB II, dass einmaliges Einkommen, das den SGB II-Bedarf eines Monats übersteigt, auf 6 Monate gleichmäßig angerechnet wird. Daher kann es klug sein, den Antrag erst ab dem Monat nach Zufluss des Überbrückungsgeldes zu stellen.

Im Folgenden werde ich einige fallbezogene Ausführungen zur Antrag-

stellung im SGB II machen. Im letzten Teil in der nächsten Ausgabe des Infodienstes Straffälligenhilfe beschäftige ich mich dann mit dem nicht seltenen Fall, dass das Überbrückungsgeld schon ausgegeben worden ist, das Jobcenter aber eine laufende Anrechnung des Überbrückungsgeldes für die Folgemonate vornimmt.

Zur Antragstellung im SGB II

Nicht nur die praktischen, sondern auch die rechtlichen Probleme beginnen schon am Tag der Haftentlassung. Vollzugsrechtlich gehört der Tag der Haftentlassung zur Haftzeit. An diesem Tag fließt das Überbrückungsgeld zu. Diese Tatsache hat das Justizministerium dazu veranlasst, sich im Jahr 2012 beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) dafür einzusetzen, dass das Überbrückungsgeld nicht als Einkommen angerechnet wird, sondern als Vermögen betrachtet wird, das innerhalb der Freigrenzen geschützt ist. Das Argument des Justizministeriums lautete: Das am Entlassungstag zufließende Überbrückungsgeld fließt zu, bevor ein SGB II-Anspruch entstehen kann, weil Inhaftierte keinen SGB II-Anspruch haben.

Der Ansicht des Justizministeriums sind aber weder das BMAS noch die Sozialgerichtsbarkeit gefolgt. Am Tag der Haftentlassung besteht ein SGB II Anspruch, da die vollzugsrechtliche Zuordnung des Entlassungstags im Sozialrecht keine Rolle spielt: Der Entlassene befindet sich faktisch nicht in Haft. Die Orientierung am Faktischen ist als Prinzip des Sozialrechts durchaus vernünftig, wie das Bundessozialgericht auch im Fall des Sozialleistungsanspruchs von AusländerInnen ohne Aufenthalts-

titel (aber gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland) festgestellt hat. Man kann sozialrechtlich nicht so tun, als ob sie nicht da wären. Das leuchtet ein. Genauso hat der Haftentlassene am Tag der Entlassung soziale Rechte (z. B. Unterbringung in einer Pension, Krankenversicherungsschutz) und kann nicht darauf verwiesen werden, dass er sich rechtlich ja noch in Haft befinden würde. Nun zur Darstellung am konkreten Fall.

Ein ganz „normaler“ Fall aus der Praxis

Herr A. wird am 10.8.2014 aus der Haft entlassen und zieht erstmal bei seinem Bruder ein, weil er seine Wohnung und auch den größten Teil seines Hausrates verloren hat. Am Tag der Entlassung erhielt er 1.700 Euro Überbrückungsgeld. Herr A. hat laut Auskunft des Sozialdienstes trotz seiner 16-monatigen Arbeit während des Strafvollzugs keinen Arbeitslosengeld I-Anspruch und wird daher vorläufig von SGB II-Leistungen leben müssen. Grund für den fehlenden Anspruch auf Arbeitslosengeld aus der Arbeitslosenversicherung ist eine Dienstanweisung der Bundesagentur für Arbeit aus dem Jahr 2012, nach der bei Inhaftierten nur tatsächlich gearbeitete Zeiten eine Anwartschaft begründen würden. Sonntage, Samstage und Feiertage werden nicht angerechnet. Daher ist die Anwartschaftszeit von 360 Tagen auch nach 16 Monaten noch nicht erreicht. Gegen diese Regelung haben sich aktuell die Justizminister der Länder gewandt, bisher aber (noch?) nicht mit Erfolg. Da Herr A. gut informiert ist, weiß er, dass das Jobcenter das Überbrückungsgeld über 6 Monate verteilt als Einkommen anrechnen wird, wenn er noch im August seinen Antrag auf SGB II-Leistungen stellt. Er hat sich vorgenommen, erst im September einen Antrag zu stellen. Sein Bruder hat für ihn schon eine Wohnung gefunden, die Herr A. ab September beziehen könnte. Die Wohnung ist sehr günstig und der Vermieter erwartet die Zusage des Jobcenters, die Miete zu übernehmen. Herr A. würde gerne einen guten Teil des Überbrückungsgeldes als Notgroschen für die nächsten

Monate retten. Eigentlich widerstrebt es ihm, sich so spät beim Jobcenter um alles zu kümmern. Schließlich will er die Kautions- und Miete pünktlich zahlen. Ebenso benötigt er eine Erstausrüstung für die leere Wohnung. Er wendet sich an eine Beratungsstelle für Haftentlassene. Dort erhält er folgende nützliche Informationen:

Der Antrag auf SGB II-Leistungen kann schon im August für die Zeit ab September gestellt werden. Das Antragsformular sieht ausdrücklich vor, dass der Antrag erst zu einem späteren Zeitpunkt seine Wirkung entfaltet. Herr A. kann

wird. Nun muss Herr A. die Kautions- und Miete pünktlich zahlen. Hiergegen kann er sich rechtlich nicht mit Erfolg wehren, zumal sich sein Vermögen formal durch die Kautionshinterlegung nicht einmal reduziert. Trotzdem ist es für Herrn A. insgesamt wesentlich günstiger, seinen Antrag erst für die Zeit ab September wirksam werden zu lassen.

Weitere (offene) Fragen rund um die Antragsstellung: Pflicht zur „Spontanberatung“

Hätte Herr A. nichts von der für ihn besseren Antragsstellung mit Wirkung zum

9. Antragstellung ab einem späteren Zeitpunkt

Ich beantrage Leistungen nach dem SGB II erst mit Wirkung zum _____.

Beachten Sie bitte, dass Ihr Antrag in der Regel auf den ersten des Monats zurückwirkt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II) und Sie deshalb Angaben - insbesondere zum Zufluss von Einkommen - für den kompletten Monat Ihrer Antragstellung machen müssen. Sie haben jedoch auch die Möglichkeit, die Leistungen erst ab einem bestimmten Zeitpunkt zu begehren. Eine abweichende Bestimmung mit Wirkung für die Zukunft ist nur ab dem ersten eines nachfolgenden Monats möglich.

Aus dem Antragsformular

schon jetzt beim Jobcenter vorstellig werden und braucht nicht zu warten.

Herr A. sollte sich umgehend bei der Krankenkasse melden, bei der er vor der Inhaftierung pflichtversichert war. Auch nach der Haft ist Herr A. wieder pflichtversichert, muss aber für den Monat August ab dem Tag der Entlassung den Beitrag selbst übernehmen.

Herr A. fragt weiter, was denn passieren würde, wenn er die Kautions- und die Erstausrüstung für den Monat September beantragen würde. Tatsächlich hat Herr A. einen Anspruch auf die Erstausrüstung als Zuschuss. Allerdings steht der Gewährung des Darlehens für die Kautions- und das Überbrückungsgeld entgegen, solange es vorhanden ist. Darlehen werden nach § 42a SGB II nur gewährt, wenn kein Schonvermögen vorhanden ist. Dadurch, dass der Antrag auf SGB II-Leistungen erst im Folgemonat nach Zufluss des Überbrückungsgeldes wirksam wird, hat das Überbrückungsgeld den Status von Vermögen, das innerhalb der Schonvermögensgrenzen nach § 12 Abs. 2 geschützt ist. Das Schonvermögen muss aber erst vollständig verbraucht sein, ehe ein Darlehen gewährt

September gewusst, wäre dann das Jobcenter verpflichtet gewesen, ihn diesbezüglich spontan bei Antragstellung zu beraten. Das Bundessozialgericht hat im Bereich des SGB III betont, dass es eine „Pflicht zur Spontanberatung“ seitens der Sozialleistungsträger gibt, „wenn anlässlich einer konkreten Sachbearbeitung dem jeweiligen Mitarbeiter eine naheliegende Gestaltungsmöglichkeit ersichtlich ist, die ein verständiger Versicherter wahrnehmen würde, wenn sie ihm bekannt wäre“ (BSG Urteil - 08.02.2007 - B 7a AL 36/06 R). Das BSG fährt begründend fort: „Dabei ist die Frage, ob eine Gestaltungsmöglichkeit klar zutage liegt, allein nach objektiven Merkmalen zu beurteilen [...]. Eine derartige Verpflichtung zur „Spontanberatung“ trifft den Versicherungsträger insbesondere im Rahmen eines Sozialrechtsverhältnisses. Ein solches Sozialrechtsverhältnis entsteht bereits durch die Arbeitslosmeldung bzw. die Antragstellung bei der Beklagten [...] und ist in jedem Stadium des Verfahrens zu beachten.“ Aufgrund der genannten ständigen Rechtsprechung und auch dem Hinweis der Bundesagentur zur Beratung bezüglich der im Formular vorgesehenen Möglichkeit „mit Wir-

kung zum“, sehe ich hier eine hohe Beratungspflicht des Jobcenters. Wird ein Antrag ungünstig im Monat des Zuflusses des Überbrückungsgeldes gestellt, müsste das Jobcenter dahingehend beraten, dass es günstiger ist, den Antrag erst im nächsten Monat zu stellen. Diese – wie es das Bundessozialgericht formuliert – Pflicht zur Spontanberatung besteht auch noch, wenn der Antrag abgegeben wird. Auch zu diesem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit, den Antrag für den ursprünglichen Zeitpunkt zurückzunehmen und zum günstigeren Zeitpunkt zu stellen.

Antragsrücknahme

Auf die Möglichkeit der Antragsrücknahme bis zum Zeitpunkt der bestandskräftigen Bewilligung (ein Monat nach Zugang des Bewilligungsbescheids) habe ich schon in der letzten Ausgabe des Infodienstes hingewiesen. Diese Rechtsauffassung wird auch von den Jobcentern geteilt, wie mir schriftlich auf Nachfrage ausdrücklich versichert wurde.

Was passiert aber nun, wenn erst nach Bestandskraft der Bewilligung eine Beratungsstelle feststellt, dass es offensichtlich wesentlich besser gewesen wäre, wenn der Antrag erst ab dem Monat nach Zufluss des Überbrückungsgeldes wirksam geworden wäre? Wenn dem Jobcenter Höhe und Zuflusszeitpunkt bekannt waren, hätte es nach § 14 SGB I beraten müssen. Der Verstoß gegen die Beratungspflicht verursacht einen Schaden, der über den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch reguliert werden kann. Der Antrag wird gewissermaßen im Nachhinein so gestellt, als ob er später gestellt worden wäre. Das von Sozialrichtern entwickelte „Instrument“ des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs macht eine Verschiebung der Antragstellung nach hinten möglich, nur eine Verschiebung in die andere Richtung - in Zeiten vor der ursprünglichen Antragstellung - ist nicht möglich, weil der Antrag eine notwendige Voraussetzung des Leistungsanspruchs ist. Das heißt: Im Rahmen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs kann so getan

werden, als ob Herr A. seinen Antrag erst im August gestellt hätte. Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch kann für Ansprüche des laufenden und vorhergehenden Kalenderjahres im Bereich des SGB II angewendet werden. In der Regel lässt er sich aber nur gerichtlich durchsetzen und ist sehr stark davon abhängig, welche Anforderungen das jeweils entscheidende Gericht an die Beratungspflicht stellt.

Sonderfall: Rückkehr in SGB II-Bedarfsgemeinschaft

Haftentlassene, die in eine bestehende Bedarfsgemeinschaft, die SGB II-Leistungen bezieht, zurückkehren, haben keine Chance durch Antragstellung ihr Überbrückungsgeld vor der Anrechnung im SGB II zu schützen. Für sie ist der Antrag praktisch schon über die Bedarfsgemeinschaft gestellt, ob sie wollen oder nicht. Das gilt auch, wenn der Ehepartner (eingetragene Lebenspartner) SGB II-Leistungen erhält und nach der Haft zwar kein gemeinsamer Haushalt besteht, aber dennoch kein von außen erkennbarer Trennungswille vorhanden ist. Erkennbar ist der Trennungswille, wenn er kundgetan wird und im Hauptantrag „dauernd getrennt lebend seit...“ angekreuzt und ausgefüllt wird.

Im nächsten Heft geht es dann um die häufige Fallkonstellation, dass das Überbrückungsgeld schon lange ausgegeben wurde, aber dennoch vom Jobcenter anteilig über 6 Monate angerechnet wird. Insbesondere wende ich mich der Frage nach dem sozialwidrigen Verhalten zu.

Bernd Eckardt
Sozialpädagogische
Beratung
BECKHÄUSER &
ECKHARDT



Nachtrag: „Antragsrücknahme“ vor Gericht

Unmittelbar nach Fertigstellung des vorliegenden Artikels wurde ein Urteil vom 27.2.2014 des Bayerischen Landessozialgerichts veröffentlicht (L 7 AS 642/12). In diesem Urteil wird bezüglich der Rücknahmemöglichkeit des Antrags die von mir dargelegte Rechtsauffassung bestätigt. Das Gericht geht sogar noch weiter: „Ob ein Leistungsantrag nur bis zur Wirksamkeit des Bescheids oder bis zur Bestandskraft des Bescheids zurückgenommen werden kann, braucht hier nicht entschieden werden. Der Kläger ist wegen Verletzung der Pflicht zur Spontanberatung im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so zu stellen, als ob er den Antrag bis spätestens zur Wirksamkeit des Ablehnungsbescheids vom 23.09.2009 zurückgenommen hätte.“

Diese Rechtsauffassung und die weitgehende Pflicht zur Spontanberatung will das beklagte Jobcenter nicht akzeptieren. Daher ist gegen das Urteil eine Revision beim Bundessozialgericht anhängig, über die voraussichtlich aber erst im nächsten Jahr entschieden wird.

Rechtsprechung

von Manfred Hammel

Die Weiterfinanzierung der Wohnung während der Haft

Anmerkungen zum Urteil des Bundessozialgerichts vom 12. Dezember 2013

Die besondere Bedeutung dieses Urteils (Az.: B 8 SO 24/12.R) besteht darin, dass das Bundessozialgericht (BSG) dort auf die im Achten Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe) eingebaute „Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ (§§ 67 ff. SGB XII) als die zentrale Anspruchsgrundlage für die Weiterfinanzierung des Wohnraums bedürftiger Personen im Fall der Inhaftierung erkannte.

Dies gilt auch in Bezug auf erwerbsfähige Leistungsberechtigte¹, denen ein Jobcenter haftbedingt² keine Hilfen nach den §§ 19 ff. SGB II (Arbeitslosengeld II) mehr gewähren darf, es sei denn, auf der Grundlage einer Freigängererlaubnis wird außerhalb der Haftanstalt einer mindestens 15 Wochenstunden umfassenden Erwerbstätigkeit nachgegangen³.

Das BSG stellte einerseits klar, dass in Inhaftierungsfällen der die Gewährung von Leistungen für „Unterkunft und Heizung“ primär regelnde § 35 SGB XII nicht zur Anwendung gelangen kann: Während des Freiheitsentzugs darf von Inhaftierten die einst bewohnte Unterkunft nicht mehr bestimmungsgemäß genutzt werden.

„Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft“ gemäß § 36 SGB XII sind während der Dauer dieses Sonderrechtsverhältnisses ebenfalls nicht bewilligbar: § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB XII gestattet lediglich die Bewilligung von Mitteln zur Tilgung bereits aufgelaufener Schulden, nicht aber die fortlaufende Gewährung von Leistungen zur Weiterfinanzierung einer Wohnung.

1 § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II
2 Vgl. § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II
3 § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II

Das BSG stellte sich mit seiner Entscheidung, dass ein von einem inhaftierten Bedürftigen geltend gemachter, drohender Verlust des bisherigen Wohnraums prinzipiell zu den „besonderen Lebensverhältnissen mit sozialen Schwierigkeiten“ im Sinne des § 67 Satz 1 SGB XII gehört, in eine Reihe mit dem überwiegenden Teil der Rechtsprechung der Landessozialgerichte:

Auch das LSG Nordrhein-Westfalen erkannte bereits mit Beschluss vom 30. Juni 2005⁴ auf eine Anwendbarkeit des § 67 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 1 DVO zu § 69 SGB XII „bei Personen, die aus einer geschlossenen Einrichtung entlassen werden“, denn: „Nach dem Ende der Haft droht Obdachlosigkeit, wenn (die Antragstellerin) nicht in ihre Wohnung zurückkehren kann. Insofern ist die Hilfe nach § 67 SGB XII nicht nur nachgehend, sondern auch präventiv, weil sie schon während der Haftzeit erforderlich wird.“ - In entsprechender Weise argumentierte insbesondere auch das LSG Bayern mit Beschluss vom 17. September 2009⁵.

Es überzeugte, dass gerade die besondere Situation der Inhaftierung es gebietet, gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 SGB XII rechtzeitig die erforderlichen Hilfen zur Verhinderung einer „Entlassung in die Obdachlosigkeit“ nach dem Strafvollzug einzuleiten. Gerade bei psychisch kranken Haftentlassenen kann eine Wohnungslosigkeit zur Ausbildung ganz besonders gravierender sozialer Schwierigkeiten führen: Dies hat wiederum die Bewilligung weiterer, kostenintensiver Hilfen zur Folge.

In Beachtung dieses Urteils des BSG haben zahlreiche, in Umsetzung des SGB II/XII auf kommunaler Ebene erlassene Verwaltungsvorschriften umgeschrieben zu werden:

Weit verbreitet sind Hinweise, denen gemäß zur Weiterfinanzierung einer Unterkunft während der Haft Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII („Hilfe zum Lebensunterhalt“) bewilligt

4 Az.: L 20 B 2/05.SO.ER
5 Az.: L 18 SO 111/09.B.ER

werden könnten. – Wenn die Stadt Dessau in ihrer Unterkunftsrichtlinie vom 1. Juni 2010⁶ verfügt, es dürften hier „in begründeten Fällen“ Leistungen nach § 35 SGB XII „auf Darlehensbasis“ gewährt werden, so ist dieser Ansatz bereits aus Resozialisierungsgründen heraus abzulehnen: Haftentlassene Personen werden kaum in der Lage sein, diese Verbindlichkeit in absehbarer Zeit problemlos zu tilgen⁷.

Die Landeshauptstadt Magdeburg erhebt in ihrer Unterkunftsrichtlinie vom 8. November 2011⁸ in rechtsfehlerhafter Weise die in diesem Zusammenhang für möglich eingestuften Leistungen entsprechend § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB XII unter Verweis auf § 67 Satz 2 SGB XII als gegenüber Hilfen gemäß den §§ 67 ff. SGB XII vorrangig⁹.

Darüber hinaus bringen einige Kommunen zum Ausdruck, sofern feststeht, dass der Freiheitsentzug eines bedürftigen Menschen länger als sechs Monate andauern wird, ein Sozialamt keine Leistungen zur Beibehaltung des Wohnraums nach den §§ 67 ff. SGB XII bewilligen darf¹⁰. – Das BSG stellte mit Urteil vom 12. Dezember 2013 hier allerdings in zutreffender Weise heraus, derartige zeitliche Begrenzungen würden weder aus den §§ 67 ff. SGB XII noch aus der gemäß § 69 SGB XII ergangenen DVO hervorgehen.

Das LSG Bayern verwies innerhalb seiner Entscheidung vom 17. September 2009 zum einen darauf, „bei einer länger

⁶ Dort auf der Seite 8 (unter 2.5: „Sonderfälle“), RdNr. 46.

⁷ Vgl. hier aber die Landeshauptstadt Dresden in ihrer „Dienstanweisung für die Erbringung der Leistungen für Unterkunft und Heizung“ vom 6. Dezember 2013 (Seite 36, Nr. 3.5.2: „Häftlinge“), demzufolge bei einer Verneinung der Voraussetzungen nach den §§ 67 ff. SGB XII „zu prüfen ist, ob ein Darlehen bei vorübergehender Notlage nach § 38 SGB XII gewährt werden kann.“

⁸ Dort auf der Seite 7, Nr. 3.1.6: „Besonderheiten bei Inhaftierten“.

⁹ Ähnlich lautend der Kreis Euskirchen in seinen „Richtlinien KdU-Bereich SGB II/SGB XII“ vom 1. Januar 2012 (Seite 19/20).

¹⁰ Vgl. Jobcenter Landkreis Börde: Unterkunftsrichtlinie vom 20. Februar 2013 (Seite 4, Nr. 2.3: „Sonderfälle“); Landeshauptstadt Dresden: DA Unterkunft und Heizung (S. 36, Nr. 3.5.2); Ennepe-Ruhr-Kreis: „Arbeitshilfen zu § 22 SGB II und § 35 SGB XII“ vom 1. April 2014 (S. 10, II.2.1: „Definition Unterkunft“) sowie die Stadt Lübeck: „Interne Bearbeitungshinweise“ zu „Angemessenheit von Kosten der Unterkunft“ vom 1. April 2014 (Seite 21, Nr. 6: „Unterkunftskosten bei Inhaftierung“).

dauernden Inhaftierung“ könnte „nicht von einer drohenden Obdachlosigkeit gesprochen werden“ sowie „Dauerhilfen fallen nicht unter § 68 Abs. 1 Satz 1 SGB XII“. – Andererseits thematisierte dieses Beschwerdegericht damals auch die nun folgenden, entscheidungsmaßgeblichen Aspekte:

„Es ist aber stets im Einzelfall darauf abzustellen, ob die Maßnahmen zur Erhaltung oder Beschaffung der Wohnung erforderlich sind. Dies ist jedenfalls bei der Antragstellerin der Fall, da der (allein erziehenden) Antragstellerin angesichts der im Einzelfall bestehenden Umstände nicht zuzumuten ist, die Wohnung aufzugeben und sich zum Ende der Haft eine Wohnung neu zu suchen“.

Für eine entsprechende, sämtliche den jeweiligen Einzelfall prägenden Kriterien sachgerecht berücksichtigende Entscheidungspraxis, und nicht für die Umsetzung von starr bemessenen Bewilligungszeiträumen, sprachen sich bereits im Vorfeld des Urteils des BSG unter Bezug auf die Beschlüsse des LSG Nordrhein-Westfalen vom 19. Mai 2005 und des LSG Bayern vom 17. September 2009 z. B. die vom Kreis Kleve¹¹ und von der Stadt Krefeld¹² herausgegebenen Verwaltungsvorschriften aus: Gefordert ist hiernach ein stets umsichtiges Verwaltungshandeln, gerade weil auch die Grenzziehung, wann eine Wohnung inhaftierungsbedingt aufgegeben zu werden hat, in der Praxis nur anhand deutlicher Aspekte (wie z. B. eine unsichere Rückkehr- und Resozialisierungsprognose bei einem gleichzeitig nur sehr schwer erhaltungsfähigen Wohnraum) unter Mitwirkung sämtlicher beteiligter Personen und Institutionen getroffen werden kann.

11 Vgl. „Ergänzende Regelungen zur Arbeitshilfe „Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II“ des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 27. Januar 2014 (Seite 44: „Übernahme von Kosten für Unterkunft und Heizung für Inhaftierte“).

12 Vgl. Richtlinie „Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II/§ 35 SGB XII“ vom 22. August 2012, S. 56 ff. (Nr. VI.2: „vorübergehende Abwesenheit“).

Tagessatzhöhe bei ALG II

Anmerkungen zum Beschluss¹ des Oberlandesgerichts (OLG) Braunschweig vom 19. Mai 2014

Die Revisionsinstanz ließ zwar in dieser Entscheidung die vom Amtsgericht Göttingen festgesetzte Tagessatzhöhe von EUR 15,- unbeanstandet, tätigte aber Aussagen von grundsätzlicher Bedeutung in Sachen der Bemessung der Geldstrafe bei Empfängern von Arbeitslosengeld II: § 40 Abs. 2 Satz 3 StGB gibt in Bezug auf die Höhe eines Tagessatzes (§ 40 Abs. 1 Satz 1 StGB) einen Rahmen von „mindestens einem und höchstens dreißigtausend Euro“ vor.

Ein mit einem Partner in einer Bedarfsgemeinschaft lebender erwerbsfähiger Leistungsberechtigter verfügt gemäß § 20 Abs. 4 SGB II über einen Anspruch auf Gewährung eines Regelbedarfs zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts (§ 20 Abs. 1 SGB II) von aktuell EUR 353,-. – Dies entspricht einem Betrag von EUR 11,77 täglich: Bei derartigen wirtschaftlichen Verhältnissen ist es einem mittellosen Straftäter unmöglich, problemlos einen Tagessatz in einer Höhe von EUR 15,- aufzubringen.

Der zentrale Fehler, der in dieser Strafsache dem Amtsgericht unterlief, bestand darin, dass es im Fall dieses hilfebedürftigen Angeklagten den die Einräumung von „Zahlungserleichterungen“ gestattenden § 42 StGB in keiner Weise beachtete. Dies realisierte im Revisionsverfahren auch die Generalstaatsanwaltschaft. Nach § 42 Satz 1 StGB ist bei einer Verurteilung zu einer Geldstrafe dem Straftäter in Beachtung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse z.B. eine Ratenzahlung einzuräumen. Dies nahm das Amtsgericht aber nicht in sein Urteil mit auf.

Das OLG Braunschweig erkannte auf eine Ratenzahlung in einer Höhe von monatlich EUR 40,-. Dies entspricht einer täglichen Belastung des delinquenten Leistungsbeziehers mit einer Geldstrafe von

EUR 1,34: Ein Betrag, der nur geringfügig über der Mindesthöhe eines Tagessatzes von einem Euro (§ 40 Abs. 2 Satz 3 StGB) liegt und 11,33 Prozent des monatlichen Regelbedarfs ausmacht.

Eine derartige wirtschaftliche Belastung eines hilfebedürftigen Straftäters ist prinzipiell nicht zu beanstanden. Dies gilt zumindest stets dann, wenn diesem Leistungsbezieher der Regelbedarf ungeschmälert zur Verfügung steht.

Die Revisionsinstanz nahm in dieser wichtigen Entscheidung zentral Bezug auf den einem SGB II-Träger das Recht zur „Aufrechnung“ mit dem Regelbedarf einräumenden § 43 SGB II:

Einem Jobcenter ist die Geltendmachung von Ersatzansprüchen nur für die Dauer von längstens drei Jahren (§ 43 Abs. 4 Satz 2 SGB II) und jeweils in einer Höhe von 30 v. H. des maßgebenden Regelbedarfs (§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB II) möglich.

In Orientierung an dieser Regelung tätigte die Revisionsinstanz die Äußerung: „Eine Geldstrafe wird deshalb bei Leistungsempfängern nach dem SGB II regelmäßig unverhältnismäßig sein, wenn der Angeklagte sie nicht innerhalb von drei Jahren begleichen kann, ohne auf seinen unerlässlichen Lebensbedarf zugreifen zu müssen“. Diese zentrale Vorgabe wird nur dann erfüllt, wenn einem Arbeitslosengeld II beziehenden Straftäter nach Begleichung der ihm auferlegten Geldstrafe monatlich zumindest noch 70 v. H. des Regelbedarfs zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts verbleibt. Dieser Anforderung haben sämtliche Strafgerichte bei der Festsetzung von Tagessätzen bei mittellosen Angeklagten umfassend zu entsprechen.

Dr. Manfred
Hammel
Caritasverband
für Stuttgart e. V.
m.hammel@
caritas-stuttgart.de



1 Az.: 1 Ss18/14 „Bemessung der Tagessatzhöhe gemäß § 40 StGB bei einem Empfänger von Arbeitslosengeld II“

Das Haftverkürzungsprojekt in der JVA Düsseldorf

Interview mit Olaf Hagemeyer

BAG-S: Wie kam es zu dem Projekt? Welche Ziele verfolgt es?

Hagemeyer: Das Projekt „Haftverkürzung“ in der JVA Düsseldorf existiert seit dem 1. April 2010 und wurde von 1993 bis 2008 durch den Ev. Gefangenenfürsorgeverein betreut. Mein Vorgänger Herr Pauli hatte in den alten Hafträumen der „Ulmer Höhe“ bereits Hafthilfe und Haftvermeidung betrieben, bevor 2010 die Diakonie Düsseldorf als Träger die Arbeit übernahm. Ich bin seit April 2010 für das Projekt in der alten „Ulmer Höhe“ und seit März 2012 im Neubau der neuen Justizvollzugsanstalt Düsseldorf in Ratingen tätig

BAG-S: Was beabsichtigen Sie mit dem Projekt?

Hauptzielgruppe sind Gefangene, die aufgrund von Ersatzfreiheitsstrafen, also von nicht beglichenen Geldstrafen, einsitzen. Diese werden von dem Projekt Haftverkürzung dahingehend unterstützt, nachträglich noch einen Weg zu finden, um die Geldstrafe zu zahlen bzw. abzuarbeiten. Die konkrete Unterstützung besteht in der Beschaffung von Geldmitteln sowie in der Aushandlung von Ratenzahlungen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft oder durch Vermittlung von gemeinnütziger Arbeit. Außerdem besteht die Möglichkeit für Inhaftierte, die eine Sicherheitsleistung anbieten können, beispielsweise ein Auto, über einen Fonds der Ev. Gefangenenfürsorge Geldmittel zur Verfügung gestellt zu bekommen, um eine Geldstrafe nachträglich bei der Staatsanwaltschaft zu begleichen. Als Gläubiger tritt dann die Diakonie Düsseldorf ein.

BAG-S: Weitere Ziele?

Ein weiteres Ziel im Bereich der Untersuchungshaft ist die Beschleunigung der Terminsetzung einer Haftverhandlung beim zuständigen Haftrichter. Ferner

betreuen wir Menschen, die aufgrund ihrer Straftat in ihr Heimatland abgeschoben werden und unterstützen sie unter anderem dabei Anträge zu stellen.

BAG-S: Was ist für Sie das Besondere an dem Projekt?

Hagemeyer: Die Besonderheit liegt in der unbürokratischen und schnellen Abwicklung einer Entlassung des Inhaftierten. Je nach Einzelfall ist es möglich, den Gefangenen individuell zu unterstützen und ihm somit Arbeitsplatz, soziale Beziehungen und den Erhalt der Wohnung zu sichern. Ferner wird ein Haftplatz eingespart. Das sind Kosten von 100 Euro pro Tag, die sonst aus Steuermitteln finanziert werden müssen. Eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft sowie die Möglichkeit, über gemeinnützige Arbeit einen erneuten Arbeitsplatz zu erlangen unterstreichen die Lohnenswerte Arbeit des Projekts „Haftverkürzung“.

BAG-S: Wie kann ich mir den Zugang zum Projekt und den Ablauf vorstellen?

Hagemeyer: Eine große Anzahl der betroffenen Inhaftierten wird über die Aufnahme der Justizvollzugsanstalt an uns herangeführt. Da die Haftverkürzung direkt in den Büroräumen der JVA liegt, ist es möglich, die Betroffenen sofort aufzusuchen und zu beraten. In der Regel werden dann Telefonate mit der Familie, Freunden oder Arbeitgebern geführt, denn viele der Angehörigen wissen bis dato nicht, dass ihr Mann oder Freund inhaftiert ist und erfahren erst über die „Haftverkürzung“ von der Inhaftierung. Weitere Klienten wenden sich über einen schriftlichen Antrag an uns mit der Bitte um ein Gespräch. In diesem Gespräch weisen wir auf Möglichkeiten und den weiteren Ablauf einer Haftverkürzung hin. Ebenfalls werden Klienten über die Beamten der

jeweiligen Abteilungen informiert und zu uns geschickt. Wenn ein Fall in Frage kommt, wird Kontakt zur Staatsanwaltschaft aufgenommen, um beispielsweise Ratenzahlung vorzuschlagen. Die Staatsanwaltschaften entscheiden dann über den Antrag nach Aktenlage.

BAG-S: Was hat sich in den vergangenen Jahren verändert, sowohl beim Projekt als auch bei den Betroffenen, die Sie beraten und unterstützen?

Hagemeyer: Eine Veränderung ist im Bereich der Delikte von Ersatzfreiheitsstrafen zu beobachten. Zu Beginn des Projektes hatten wir häufig Delikte wie Beförderungerschleichung oder Diebstahl. Nun ist der Anteil von Fahren ohne Fahrerlaubnis und Verstöße gegen die Abgabenordnung größer geworden.

BAG-S: Wo haben Sie dazugelernt bzw. wo mussten Sie das Projekt den Bedingungen und Anforderungen „anpassen“?

Hagemeyer: Im Bereich der Betreuungen mussten wir lernen, uns auf die inneren Gegebenheiten besser einzustellen. In der JVA Düsseldorf ist der Inhaftierte meist nicht länger als 14 Tage und wird dann in andere Gefängnisse, sei es nun offener oder geschlossener Vollzug, verlegt. Dieses ist allerdings abhängig von der jeweiligen Zuständigkeit, die sich nach dem Vollstreckungsplan des Betroffenen richtet. Diese Verlegungen können meist verhindert werden, wenn aktuell betreut wird. Daher musste die Betreuung angepasst werden, d. h. die Verlegung ist immer im Blick und der Zeitfaktor spielt eine noch größere Rolle. Wenn der Klient die Anstalt verlässt, ist der Betreuungsfall faktisch erledigt.

BAG-S: Sie schreiben in Ihrer Konzeption, dass es Ihnen darauf ankommt, zügig, konkret, situationsbezogen, flexibel,

pragmatisch, lösungsorientiert und unbürokratisch zu wirken. Ich kann mir gut vorstellen, dass diese Vorgehensweise im Rahmen der „totalen Institution“ Gefängnis besonders schwierig ist?

Hagemeier: Wie gesagt sind die Betreuungen eng an die Gegebenheiten der JVA geknüpft. Der Gefangene muss sich der Umgebung anpassen, d. h. er hat im geschlossenen Vollzug kaum Kontakt nach draußen und es wird ihm nur ein Zugangstelefonat gewährt. Trotz allem ist es möglich, pragmatisch an einer Lösung zu arbeiten, die auch zeitnah erfolgen kann. Dabei ist die Mitwirkung des Klienten und dessen Angehörigen von großer Bedeutung.

BAG-S: Was können andere Träger von Ihrem Projekt lernen?

Hagemeier: Bei diesem Projekt ist es notwendig, mit den Kollegen der Justiz als auch den Außenbereichen an einem Strang zu ziehen, wie beispielsweise bei der Arbeitsbeschaffung einer gemeinnützigen Arbeit über die Tochtergesellschaft der Diakonie oder Beschaffung einer Wohnung über andere örtliche Träger. Das Wissen über die Abläufe in einer Staatsanwaltschaft und die Abläufe in einer JVA sind natürlich mehr als hilfreich. Zudem sollten Erfahrungen im Kriseninterventionsbereich, Case Management und Suchtkrankenbereich vorliegen. Insgesamt kann man sagen, dass ein zufriedenstellendes Ergebnis immer sowohl im Sinne der Haftanstalt als auch des Klienten ist.

BAG-S: Mit welchen Fallzahlen haben Sie zu tun und wie erfolgt die Auswahl?

Hagemeier: Die Fallzahlen sind von Woche zu Woche unterschiedlich. Diese schwanken im Ersatzstrafenbereich zwischen drei bis acht Fällen pro Woche, die bearbeitet werden können. Hinzu kommen Fälle aus dem U-Haftbereich und der Abschiebehaft. Generell ist aber zu sagen, dass bei einem übernommenen Einzelfall eine gewisse Erfolgchance gegeben sein muss, denn auch bei vielen Betroffenen ist kein Geld vorhanden und es kann auf Antrag

auch keine Ersatzleistung per Antrag an die Staatsanwaltschaft gestellt werden. Gerade Klientel im Suchtmittelbereich hat aufgrund eines mangelnden Einkommens nicht die Chance, eine Auslösung per Einzahlung zu erlangen. Eine Auswahl erfolgt generell nach Kriterien von sogenannten harten Indikatoren, d. h. eine laufende Arbeitsstelle muss vorhanden sein, eine intakte Familienstruktur oder eine feste Wohnbleibe sind gute Voraussetzungen für eine erfolgreiche Haftverkürzungsarbeit.

Im Bereich der Ersatzfreiheitsstrafen wurden im Jahr 2013 insgesamt 206 Fälle bearbeitet, davon konnten 95 Fälle erfolgreich, d. h. mit einer Entlassung aus der JVA beendet werden. Hier konnten insgesamt 6.093 Hafttage, das entspricht 487.440 EUR, für das Land eingespart werden. Außerdem konnten durch eingezahlte Geldstrafen weitere 24.822 EUR realisiert werden. Im Bereich der U-Haftverkürzung wurden insgesamt zwölf Fälle bearbeitet. Hier kam es in sieben Fällen zu einer vorzeitigen Beendigung der Inhaftierung. Zu einer erneuten Inhaftierung der Betroffenen kam es im Berichtszeitraum nicht. Bezogen auf eine durchschnittliche U-Haftdauer in NRW von 100 Tagen, bzw. in Abschätzung der Einzelfälle, konnten so insgesamt 508 Tage eingespart werden, dies entspricht einer Einsparung für die Landeskasse von ca. 40.640 EUR. Insgesamt wurde die Landeskasse also um 552.962 EUR entlastet. Den Klienten wurden also 18,1 Haftjahre mit all den negativen Folgen erspart.

BAG-S: Passiert es oft, dass Inhaftierte sich direkt an Sie wenden? So ein Angebot spricht sich ja rum und viele hoffen wohl auf eine vorzeitige Entlassung?

Hagemeier: Die Anzahl von Inhaftierten, die sich direkt per Antrag an uns wenden, hat sich im Laufe des letzten Jahres erhöht. Dies hängt damit zusammen, dass in den Haftabteilungen per Aushang auf die Angebote der Haftverkürzung aufmerksam gemacht wurde. Außerdem läuft der Informationsfluss nicht nur über die Inhaftierten, sondern

auch über die Abteilungsbeamten, die ebenfalls über „Haftverkürzung“ informieren.

BAG-S: Warum ist die Etablierung eines solchen Projektes insgesamt so wichtig?

Hagemeier: Aufgrund der bereits erörterten Win-Win Situation für Justiz und Betroffene ist eine Etablierung des Projektes mehr als gewünscht. Eine Haftersparnis kommt so beiden Seiten zu Gute.

BAG-S: Ist Ihr Projekt auch in Zukunft gesichert?

Hagemeier: Das Projekt wird jährlich von der Justizvollzugsanstalt beim Ministerium beantragt und ist genauso wie die Projekte in Bielefeld und Köln immer auf ein Jahr befristet. Da die Haftverkürzung auf eine erfolgreiche Vergangenheit zurückblickt, ist anzunehmen dass auch die weitere Projektfinanzierung gesichert sein könnte. Leider entsteht durch die alljährliche Beantragung immer eine große Unsicherheit. Eigentlich sollte ein solches Angebot als dauerhafte sinnvolle Ergänzung im Strafvollzug die Regel sein. Auch in den Leitlinien des Justizministeriums NRW wird die Haftvermeidung genannt. Dies bestärkt uns natürlich in unserem Anliegen.

BAG-S: Ihr Schlusswort?

Hagemeier: Dass nur jeder zweite Fall erfolgreich zu Ende bearbeitet werden konnte, lag u. a. auch daran, dass viele Gefangene nur kurz in der Anstalt sind und plötzlich auf Transport gehen. Dies ist bedauerlich, da „umsonst“ Arbeit investiert wurde und der Gefangene in der Regel diesen Faden in einer anderen Anstalt nicht mehr wiederaufnehmen kann.

*Olaf Hagemeier
Dipl. Sozialarbeiter
Haftverkürzung
JVA Düsseldorf
Diakonie
Düsseldorf*



Das Berliner Theaterprojekt aufBruch Kunst Gefängnis Stadt „Die Arbeit im Gefängnis gibt uns Antworten auf die Frage nach der Funktion von Theater“

Autorenteam aufBruch



Foto: Thomas Aurin

Wallensteins Lager, 2013

aufBruch KUNST GEFÄNGNIS STADT ist ein freies und unabhängiges Berliner Theaterprojekt. Zentraler Ansatz der Arbeit von aufBruch ist es, (straffällige) Menschen aller Altersgruppen, unterschiedlicher sozialer und kultureller Milieus sowie Sprach- und Bildungsniveaus in Projekte einzubinden und das entstehende Kunstprodukt einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Seit 1997 realisierte aufBruch über 50 künstlerische Produktionen und Projekte mit insgesamt mehr als 800 Darstellern. aufBruch ist außerdem im europäischen Prison-Art-Network aktiv und inszenierte in Strafanstalten außerhalb Deutschlands in Russland und Chile.

Das Gefängnis

Das Gefängnis mit seinen Insassen ist für aufBruch das zentrale Untersuchungsobjekt in der künstlerischen Arbeit. Es steht für uns für das Kontroll- und Vernichtungspotential einer Gesellschaft gegenüber dem Individuum und birgt

zahlreiche Metaphern des menschlichen Zusammenlebens. Die Arbeit im Gefängnis gibt uns Antworten auf die Frage nach der Funktion von Theater.

Durch öffentlich besuchbare Theateraufführungen stellt aufBruch im geschlossenen Justizvollzug Gesellschaftsnähe her. Wer sich für den Besuch des Theaters im Gefängnis interessiert, kann die

„Gefängnis ist das zentrale Untersuchungsobjekt“

Tickets ganz normal an der Theaterkasse erwerben. Wenn die Inhaftierten auf der Gefängnisbühne vor Publikum von „draußen“ agieren, gelangt durch den Filter Kunst etwas von der abriegelten Knastwelt in die Außenwelt. Öffentliche Vorführungen ermöglichen den Betei-

ligten zudem eine Form der Begegnung, die im offenen Publikumsgespräch nach der Vorstellung auch über ein reales In-Kontakt-Treten bestimmt ist: Begegnungen „auf Augenhöhe“, die bei allen Beteiligten einen bleibenden Eindruck hinterlassen.

Neben dem gesellschaftspolitischen Mehrwert ist für aufBruch der künstlerische Gewinn die zentrale Motivation für die Gefängnistheaterarbeit. Das Kollektiv der Gefangenen birgt in sich einen exemplarischen Chor-Charakter mit ästhetisch einmaliger Ausdruckskraft. Der Gefangene auf der Bühne ist aufgrund seiner besonderen Biographie ein dramatisch hochinteressanter Charakter, die Kombination von Persönlichkeit und dramatischer Figur verleiht den Inszenierungen große Authentizität und Präzision in der Aussage. Hier findet Heiner Müllers Ausspruch „Biographie füllt Text“ seine reale Entsprechung. Hinzu kommt die Theatralität des Gefängnisbesuches selbst, der zum untrennbaren Bestand-

teil des Inszenierungserlebnisses wird und im Publikum neue Wahrnehmungs- und Reflektionsebenen freilegt.

der Bühne. Dies ist entscheidend für die Relevanz und öffentliche Ausstrahlung der Aufführungen, die als beispielhafte interkulturell-integrative Arbeit in der

tischen Erscheinungsbildes. Der Chor, dem antiken Theater entstammend, bildet die Grundlage der künstlerischen und politischen Ausdrucksweise. In ihm



Foto: Thomas Aurin

Hannibal, 2009

Das Ensemble

aufBruch arbeitet sowohl im Gefängnis als auch im Berliner Stadtraum mit einem Ensemble, das außergewöhnlich vielschichtig und multinational ist. Bei aufBruch stehen zum Großteil Menschen mit Migrationshintergrund auf der Bühne, ca. ein Drittel der Darsteller hat keinen deutschen Pass. Das Ensemble ist Abbild des Gefängnisses - in der Jugendstrafanstalt Berlin beispielsweise beträgt der Anteil der Insassen mit Migrationshintergrund ca. 70 Prozent - und bildet die demografische Realität der Metropole Berlin ab. Im Vergleich zur üblichen Rollenzuschreibung, die Menschen mit nichtdeutscher Herkunft in Film, Fernsehen und Theater erfahren, ermöglicht der ästhetische Ansatz von aufBruch einen neuen Blickwinkel: Rollenverteilung ist nicht an äußerliche Merkmale wie Hautfarbe oder akzentfreies Sprechen gebunden. Bei aufBruch steht mit Selbstverständlichkeit ein türkischer Götz von Berlichingen, ein rumänischer Don Quixote oder ein polnischer Spartakus auf

Metropole Berlin wahrgenommen werden.

Die Inszenierung

In den Inszenierungen aufBruchs werden fast ausschließlich Texte der klassischen - meist deutschen - Hochkultur von Menschen gesprochen und verkörpert, für die Deutsch häufig die erste Fremdsprache ist und denen die „schönen Künste westeuropäischer Ausprägung“ fremd sind. Für sie ist der Theatertext ein deutscher Fremdtex, der wenig mit der geläufigen deutschen Alltagssprache zu tun hat und der für die Bühne zu erarbeiten ist. Die Aneignung der Texte durch die Inhaftierten, die Entfremdung dieser Texte durch ihre Bearbeitung eröffnen dem Theater Räume, in denen vertraut Geklautes neu gehört und interpretiert werden kann.

Das Zentrum der künstlerischen Arbeit aufBruchs bildet der Chor der Gefangenen, er ist in seiner Wucht und Präzision das signifikante Merkmal des ästhe-

formuliert sich die öffentliche Meinung, durch ihn kommt sie zum Ausdruck. Er ist Projektionsfläche für Unbewusstes, für Ängste und Vorurteile, die mit den dramatischen Texten und Bildern in Auseinandersetzung treten. Dem Chorge-danken sind auch die einzelnen Figuren verpflichtet: Sowohl im Gefängnis als auch bei den Außenproduktionen werden die dramatischen Figuren in mehrere Darsteller aufgespalten. Verändert sich die Figur im Verlauf des Abends, wechselt der Spieler.

Bei aufBruch ist der Text das Maß der Arbeit. Nicht die Raffinesse des Schauspielers steht im Zentrum, sondern Tempo, Rhythmus und Lautstärke schaffen Textverständnis, sowohl bei den Spielern als auch beim Publikum.

Standorte und Projekte

aufBruch arbeitet inzwischen regelmäßig an mehr als vier verschiedenen Gefängnisstandorten in Berlin. Durch die kontinuierliche professionelle und part-

nerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Justizsenat und den Anstaltsleitungen ist in Berlin nun an fast allen Berliner Vollzugsstandorten Theaterarbeit üblich.

In der JVA Tegel, einer Anstalt des geschlossenen Männervollzugs mit mehr als hundertjähriger Geschichte, arbeitet aufBruch mit großen, multikulturellen Ensembles nach dem chorischen Prinzip und bedient sich dramatischer Stück- oder Romanvorlagen aus Klassik, Realismus und Moderne. Die JVA Plötzensee, ebenfalls für männliche Inhaftierte, stellt dagegen eher das Experimentierfeld für interdisziplinäre, innovative Formate dar. In der Jugendstrafanstalt Berlin liegt aufgrund ihrer jugendlichen Klientel der Fokus verstärkt auf der Umsetzung kultureller Bildungsprojekte und theaterpädagogischer Angebote.

geben und eine respektvolle Begegnung zwischen Straftätern und der Brandenburger Bevölkerung schaffen, welche beide Teil einer sozial und kulturell vielfältigen Gesellschaft sind.

Daneben realisiert aufBruch einmal im Jahr eine Produktion außerhalb der Gefängnismauern mit einem gemischten Ensemble aus ehemaligen Insassen, gelockerten Inhaftierten, Freigängern und Berliner Schauspielerinnen und Schauspielern. Hier wird dem Publikum und dem Theater eine bisher unbekannte Facette der Stadtlandschaft eröffnet, beispielsweise am Deutsch-Russischen Museum Berlin-Karlshorst, auf der Museumsinsel in Mitte oder auf dem ehemaligen Mauerstreifen an der Bernauer Straße. Der Bezug zum Gefängnis erfolgt hier eher analog: Themen wie Ausgrenztheit, Heimatlosigkeit oder irropa-

der europäischen Partner besser kennen lernen zu können. Besonders im europäischen Raum gibt es eine starke Vernetzung mit den Partnern aus der Gefängnistheaterzene. Ziel der internationalen Aktivitäten ist es, das Gefängnistheater als anerkanntes und eigenständiges Sujet innerhalb der Theaterlandschaft zu etablieren, die internationale Vernetzung und Intensivierung der überregionalen Beziehungen zu fördern und die Akzeptanz innerhalb der modernen Theaterwissenschaft zu erreichen. Die Entwicklung weiterer Kooperationen sowie enger und produktiver Kommunikationsstrukturen im europäischen und internationalen Kontext werden dabei angestrebt.

Neben seiner eigenen künstlerischen Arbeit ist es aufBruch ein wichtiges Anliegen, die Vielfalt künstlerischer Ansätze



Foto: Thomas Aurin

Penthesilea & Achill, 2010

Aktuell findet ein Pilotprojekt in der neu eröffneten Justizvollzugsanstalt Heidering in der Gemeinde Großbeeren statt: Erstmals wird eine öffentliche Theaterproduktion auch mit Brandenburger Inhaftierten in einer geschlossenen Haftanstalt in Brandenburg erarbeitet.

Das Gefängnistheaterprojekt soll einen Anstoß für einen toleranten Umgang

able Brüche im Leben werden aufgezeigt und theatral sichtbar gemacht.

Unterstützung und Vernetzung

aufBruch gilt europaweit als eines der professionellsten Gefängnistheaterprojekte und ist fester Bestandteil des europäischen Prison Arts Networks, dessen Ziel es ist, die Arbeitsweisen und Ansätze

in der Berliner Gefängnistheaterkultur zu fördern. Daher unterstützt aufBruch andere Künstler und Kunstformen in den Strafanstalten Berlins. aufBruch agiert hier aufgrund seiner langjährigen Erfahrung als Initiator und Vermittler.

aufbruch@gefaengnistheater.de
www.gefaengnistheater.de

Termine

6. Fachtag Hepatitis C und Drogengebrauch „Neue Behandlungs- und Präventionsansätze“

Veranstalter: Aktionsbündnis Hepatitis und Drogengebrauch
Termin: 22.-23.10.2014
Anmeldung: Kongressbüro akzept e.V. Christine Kluge Haberkorn Südwestkorso 14 12161 Berlin
Tel.: 030 827 06 946
Fax: 030 822 28 02
E-Mail: akzeptbuero@yahoo.de

European Conference on Hepatitis C and Drug use

Veranstalter: Correlation Hepatitis C Initiative
Aktionsbündnis Hepatitis und Drogengebrauch
Termin: 23.-24.10.2014
Anmeldung: conference.hepatitis-c-initiative.eu/registration.html
Webseite: conference.hepatitis-c-initiative.eu/index.html

Ausbildung und Supervision für Ehrenamtliche in der Straffälligenhilfe Baustein 4: Gruppenanleitung

Veranstalter: Diakonie Rheinland Westfalen Lippe
Termin: 25.10.2014
Ort: Düsseldorf
Anmeldung: Diakonie Rheinland Westfalen Lippe Lenastraße 41 40470 Düsseldorf
Tel: 0211 6398-343
Fax: 0211 6398-299
Homepage: www.diakonie-rwl.de

Dreiteiliger Qualifizierungskurs für MitarbeiterInnen in der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe

Veranstalter: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)
Termin: 27.-29.10.2014
Ort: Hannover
Anmeldung: DVJJ Lützeroderstraße 9 30161 Hannover
Tel: 0511 34836-40
Fax: 0511 3180660
E-Mail: info@dvjj.de
Homepage: www.dvjj.de

November

Methoden der Anti-Gewalt-Pädagogik

Veranstalter: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)
Termin: 03.-05.11.2014
Ort: Frankfurt/Main
Anmeldung: DVJJ Lützeroderstraße 9 30161 Hannover
Tel: 0511 34836-40
Fax: 0511 3180660
E-Mail: info@dvjj.de
Homepage: www.dvjj.de

Sucht und Straffälligkeit

Veranstalter: DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Termin: 04.11.2014
Ort: Kassel
Anmeldung: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik Aachener Straße 1064 50858 Köln
Tel: 0221 94865120
Fax: 0221 94865121
E-Mail: kontakt@dbh-online.de
Homepage: www.dbh-online.de

Umgang mit psychisch erkrankten Menschen

Veranstalter: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Termin: 06.11.2014
Ort: Kassel
Anmeldung: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. Friedrichsplatz 10 34117 Kassel
Tel: 0561 771093
Fax: 0561 711126
E-Mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de

Sekundärtraumatisierung und Selbstschutz

Veranstalter: Paritätische Akademie Nord
Termin: 06.-07.11.2014
Ort: Hamburg
Anmeldung: Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Hamburg e.V. Wandsbeker Chaussee 8 22089 Hamburg
Tel: 040 41 52 01-0
Fax: 040 41 52 01-90
Homepage: www.paritaet-hamburg.de

Methodik der psychosozialen Intervention

Veranstalter: DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Termin: 10.-11.11.2014
Ort: Königswinter
Anmeldung: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik Aachener Straße 1064 50858 Köln
Tel: 0221 94865120
Fax: 0221 94865121
E-Mail: kontakt@dbh-online.de
Homepage: www.dbh-online.de

Systemische Handlungskompetenz und Coaching in der Straffälligenhilfe

Veranstalter: DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Termin: 10.-14.11.2014
Ort: Königswinter
Anmeldung: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik Aachener Straße 1064
50858 Köln
Tel: 0221 94865120
Fax: 0221 94865121
E-Mail: kontakt@dbh-online.de
Homepage: www.dbh-online.de

Basiswissen Sucht

Veranstalter: Bildung und Beratung Bethel
Termin: 13.11. - 14.11.2014
Ort: Bielefeld
Anmeldung: Bildung und Beratung Bethel Nazarethweg 7 33617 Bielefeld
Tel.: 0521 144-5770
Fax: 0521 144-6109
E-Mail: bildung-beratung@bethel.de
Homepage: www.bbb-bethel.de

Sinti und Roma - gestern und heute - Informationen und Handlungskonzepte für die Straffälligenhilfe

Veranstalter: DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Termin: 13.-14.11.2014
Ort: Bad Herrenalb
Anmeldung: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik Aachener Straße 1064 50858 Köln
Tel: 0221 94865120
Fax: 0221 94865121
E-Mail: kontakt@dbh-online.de
Homepage: www.dbh-online.de

Umsetzen, was wir versprechen Gelebte Sozialraumorientierung der Caritas

Veranstalter: Deutscher Caritasverband
Termin: Einführungstage 13.-14. November 2014
Abschnitt I: 09.-13. März 2015
Abschnitt II: 14.-18. September 2015
Abschnitt III: Frühjahr 2016
Abschnitt IV: Herbst 2016
Ort: Freiburg
Anmeldung: Fortbildungs-Akademie des Deutschen Caritasverbandes e.V. Wintererstraße 17-19 79104 Freiburg
Tel.: 0761 200-1700
Fax: 0761 200-1799
E-Mail: akademie@caritas.de
Homepage: fak-caritas.de

Seminar für neu eingestellte Bewährungshelfer/innen

Veranstalter: DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Termin: 17.-21.11.2014
Ort: Wiesbaden
Anmeldung: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik Aachener Straße 1064 50858 Köln
Tel: 0221 94865120
Fax: 0221 94865121
E-Mail: kontakt@dbh-online.de
Homepage: www.dbh-online.de

Ausbildung und Supervision für Ehrenamtliche in der Straffälligenhilfe Baustein 5: Umgang mit Suchtmittelabhängigen

Veranstalter: Diakonie Rheinland Westfalen Lippe
Termin: 22.11.2014
Ort: Düsseldorf
Anmeldung: Diakonie Rheinland Westfalen Lippe Lenastraße 41 40470 Düsseldorf
Tel: 0211 6398-343
Fax: 0211 6398-299
Homepage: www.diakonie-rwl.de

Rechtliche Grundlagen in der Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Veranstalter: Bundesakademie für Kirche und Diakonie (Modul 1)
Termin: 24.-28.11.2014
Ort: Bernhäuser Forst b. Stuttgart
Anmeldung: Bundesakademie für Kirche und Diakonie gGmbH (BAKD) Heinrich-Mann-Straße 29 13156 Berlin
Tel: 030 48837-488
Fax: 030 48837-300
Homepage: www.bundesakademie-kd.de

Belastungsgrenzen in der Sozialen Arbeit

Veranstalter: DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Termin: 27.-28.11.2014
Ort: Bad Herrenalb
Anmeldung: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik Aachener Straße 1064 50858 Köln
Tel: 0221 94865120
Fax: 0221 94865121
E-Mail: kontakt@dbh-online.de
Homepage: www.dbh-online.de

Dezember

Der kluge Umgang mit der Zeit

Veranstalter: DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Termin: 02.-03.12.2014
Ort: Königswinter
Anmeldung: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik Aachener Straße 1064 50858 Köln
Tel: 0221 94865120
Fax: 0221 94865121
E-Mail: kontakt@dbh-online.de
Homepage: www.dbh-online.de

Interaktionelle Risikoprognostik

Veranstalter: DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termine: 02.-05.12.2014

Ort: Münster

Anmeldung: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Aachener Straße 1064

50858 Köln

Tel: 0221 94865120

Fax: 0221 94865121

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

Training Soziale Kompetenzen – Aufbau

Veranstalter: DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termine: 03.-05.12.2014

Ort: Wiesbaden

Anmeldung: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Aachener Straße 1064

50858 Köln

Tel: 0221 94865120

Fax: 0221 94865121

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

**Straffälligenhilfe und Migration
Entwicklungen – Chancen – Herausforderungen**

Veranstalter: Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband.

Termin: 04.12.2014. 2014

Ort: München

Anmeldung: Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband.

Tel: 0761 200-305

E-Mail: info@kags.de

Homepage: kags.de

**Training Soziale Kompetenzen –
Basisseminar**

Veranstalter: DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termine: 10.-12.12. 2014

Ort: Wiesbaden

Anmeldung: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Aachener Straße 1064

50858 Köln

Tel: 0221 94865120

Fax: 0221 94865121

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

„Für was bin ich eigentlich verantwortlich?“ Arbeiten mit chronisch Suchtkranken im ambulanten Setting

Termin: 11.12.2014

Ort: Bielefeld

Anmeldung: Bildung und Beratung Bethel

Nazarethweg 7

33617 Bielefeld

Tel.: 0521 144-5770

Fax: 0521 144-6109

E-Mail: bildung-beratung@bethel.de

Homepage: www.bbb-bethel.de

Electronic Monitoring Conference

Veranstalter: DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 11.-13.12.2014

Ort: Frankfurt

Anmeldung: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Aachener Straße 1064

50858 Köln

Tel: 0221 94865120

Fax: 0221 94865121

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

Notizen

Impressum

Redaktion:

Eva-Verena Kerwien
Dr. Klaus Roggenthin (V.i.S.d.P.)

Hrsg.:

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe
(BAG-S) e. V.
Oppelner Str. 130, 53119 Bonn
Tel.: 0228 9663593, Fax: 0228 9663585
E-Mail: info@bag-s.de

Satz/Layout:

Kathrin Puvogel

Druck: JVA Geldern

Auflage: 1.300 Expl.

Alle Urheberrechte sind vorbehalten.

Bezugsmöglichkeiten ab 2014:

Einzelheft: 5,80 Euro, Jahresabonnement:
15 Euro, ermäßigtes Abo für Gefangene,
Empfänger/innen von Sozialleistungen,
Schüler, Studenten, Gefangenenzeitschriften:
7,50 Euro, (jeweils inkl. Versand),
Schriftentausch nach Vereinbarung.
Auslandsabo 19 Euro.

Die hier veröffentlichten Beiträge geben
nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder.

Wir danken dem Bundesministerium für
Arbeit und Soziales für die freundliche
Unterstützung.

Eigentumsvorbehalt: Das Heft bleibt Eigentum des Absenders, bis es der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine „Zur-Habnahme“ keine Aushändigung darstellt, ist es dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.

Spendenkonto: 80 88 700

Bank für Sozialwirtschaft (BLZ: 370 205 00)

Vorsitzende: Renate Engels (DBH Fachverband)

Geschäftsführer: Dr. Klaus Roggenthin

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straffällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Sie wurde 1990 gegründet und hat ihren Sitz in Bonn. Die Wohlfahrtsverbände und der Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) e. V. haben sich in der BAG-S zusammengeschlossen. Die BAG-S wird gefördert durch die Bundesregierung.

Die BAG-S trägt dazu bei, die Einrichtungen der Mitgliedsverbände in der Straffälligenhilfe zu beraten, Arbeitsschwerpunkte untereinander abzustimmen und Konzepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S Fachtagungen und gibt dreimal pro Jahr diesen Informationsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur, Presseberichterstattung und Entwicklungen in der Straffälligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffälligenhilfe hin.

Die BAG-S möchte das öffentliche Bewusstsein für die Aufgaben der Integration und Resozialisierung von Straffälligen fördern. Deshalb berät und informiert sie die Medien bei Publikationen, Radio- oder Fernsehbeiträgen zum Thema Straffälligenhilfe. Sie führt Pressegespräche zu aktuellen Themen durch und vertritt die Anliegen der Straffälligenhilfe auf Fachtagungen, Foren und öffentlichen Veranstaltungen.

Die BAG-S engagiert sich sozial- und kriminalpolitisch, um der Diskriminierung und Ausgrenzung Straffälliger entgegenzuwirken und den Beitrag der sozialen Integrationsarbeit der Straffälligenhilfe zur Prävention zu verdeutlichen. Sie sucht die Zusammenarbeit mit allen Organisationen ähnlicher Zielsetzung und setzt sich für alle Belange und Forderungen der Straffälligenhilfe gegenüber Gesetzgebern, Ministerien, Parteien und Verwaltungen ein. Dafür erarbeitet die BAG-S in Facharbeitskreisen und auf bundesweiten Fachtagungen gemeinsame Stellungnahmen, Positionen und Reformvorschläge.

Mitglieder:

- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
- DBH e. V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
- Deutscher Caritasverband e. V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz e. V.
- Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.